

Budzinski, Oliver; Monostori, Katalin; Pannicke, Julia

Working Paper

Der Schutz geistiger Eigentumsrechte in der Welthandelsorganisation: Urheberrechte im TRIPS Abkommen und die digitale Herausforderung

Ilmenau Economics Discussion Papers, No. 79

Provided in Cooperation with:

Ilmenau University of Technology, Institute of Economics

Suggested Citation: Budzinski, Oliver; Monostori, Katalin; Pannicke, Julia (2012) : Der Schutz geistiger Eigentumsrechte in der Welthandelsorganisation: Urheberrechte im TRIPS Abkommen und die digitale Herausforderung, Ilmenau Economics Discussion Papers, No. 79, Technische Universität Ilmenau, Institut für Volkswirtschaftslehre, Ilmenau

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/67111>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Ilmenau Economics Discussion Papers, Vol. 17, No. 79

Der Schutz geistiger Eigentumsrechte in der Welthandelsorganisation

Urheberrechte im TRIPS Abkommen und die digitale Herausforderung

Oliver Budzinski, Katalin Monostori & Julia Pannicke

November 2012

Institute of Economics

Ehrenbergstraße 29

Ernst-Abbe-Zentrum

D-98 684 Ilmenau

Phone 03677/69-4030/-4032

Fax 03677/69-4203

<http://www.wirtschaft.tu-ilmenau.de>

ISSN 0949-3859

Der Schutz geistiger Eigentumsrechte in der Welthandelsorganisation Urheberrechte im TRIPS Abkommen und die digitale Herausforderung

Oliver Budzinski , Katalin Monostori# & Julia Pannicke^{∇+}*

Inhalt

1. Einführung	2
2. Ökonomische Analyse geistiger Eigentumsrechte	3
3. Das TRIPS-Abkommen	9
3.1 Geschichte und Hauptinhalt	9
3.2 Aktuelle Entwicklungen	15
3.2.1 Laufende Verhandlungen über den Schutz geografische Herkunftsbezeichnungen	15
3.2.2 Anreize für den Technologietransfer	17
3.2.3 Weitere Kontroversen	19
3.3 TRIPS und die Herausforderung der Urheberrechte	20
4. Ausgewählte TRIPS-Fälle	21
4.1 Geistige Eigentumsrechte in China.....	21
4.2 Verletzung der Urheberrechte europäischer Musiker in den USA	25
5. Internationalisierung geistiger Eigentumsrechte: Grenzen des TRIPS- Abkommens und neue Entwicklungen	28
5.1 Grenzen des TRIPS-basierten internationalen Urheberrechtsschutz	28
5.2 Rückkehr zu unilateralen Lösungen?	31
6. Fazit.....	34
Literatur.....	35

* Professor of Economic Theory, Ilmenau University of Technology, Ehrenbergstraße 29, D-98693 Ilmenau, Phone +49-3677-694030, Fax: +49-3677-694203, email: oliver.budzinski@tu-ilmenau.de & Professor of Competition and Sports Economics, Markets & Competition Group, Department of Environmental and Business Economics, University of Southern Denmark, Campus Esbjerg, Niels-Bohrs-Vej 9, DK-6700 Esbjerg, Denmark, email: obu@sdu.dk.

Markets & Competition Group, Department of Environmental and Business Economics, University of Southern Denmark, Campus Esbjerg, Niels-Bohrs-Vej 9, DK-6700 Esbjerg, Denmark.

∇ Ilmenau University of Technology, Ehrenbergstraße 29, D-98693 Ilmenau.

+ Die Autoren danken *Oliver Jennissen, Nadine Neute* und den Teilnehmern des 45. Radein Seminars (Februar 2012) für hilfreiche Anmerkungen zu einer früheren Version (Budzinski & Monostori 2012).

1. Einführung

Internationale Vereinbarungen zur Regelungen geistiger Eigentumsrechte (engl. *Intellectual Property Rights*, IPR) stehen bereits seit dem 19. Jahrhundert auf der Agenda der Weltwirtschaftsordnung. Dabei wurden geistige Eigentumsrechte nicht nur hinsichtlich ihrer grenzüberschreitend-ökonomischen Problematik bedeutend, sondern auch hinsichtlich ihrer internationalen wirtschaftspolitischen Steuerung schon sehr frühzeitig als bedeutsam erkannt. Trotz der vergleichsweise frühzeitigen Erkenntnisse, dass IPR internationaler Regelung bedürfen, war die Ausgestaltung internationaler Regeln für geistige Eigentumsrechte immer sehr umstritten, was sich bis heute nicht geändert hat. Eine der Konsequenzen war die Bildung etlicher Gremien, welche sich mit der internationalen Zusammenarbeit zum Schutz geistiger Eigentumsrechte beschäftigten und welche teilweise keine sehr lange Lebensdauer aufwiesen. Die wohl mächtigste internationale Initiative zum Schutz geistigen Eigentums fand im Rahmen der Gründung und Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) im Jahre 1995 statt. Eine der drei Säulen der WTO – und wohl die umstrittenste und kontroverseste – stellt das so genannte TRIPS-Abkommen über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte (Trade-Related Intellectual Property Rights) dar.

Zu den besonderen Herausforderungen der Gestaltung von Regeln zum Schutz geistigen Eigentums gehören neben den unterschiedlichen Interessenlagen der beteiligten Staaten und Akteursgruppen insbesondere auch die Innovationsdynamik der Medienmärkte, d.h. der Märkte für Informationsspeicherung und -übertragung. Deren Evolution bestimmt, verändert und generiert in erheblicher Weise die (neuen) ökonomischen Probleme des grenzüberschreitenden Handels geistiger Eigentumsrechte. Von den schriftlichen Medien des 19. Jahrhunderts über die Entstehung von Radio und Fernsehen bis hin zum Zeitalter des Internets und der digitalisierten Informationen unterlagen auch die Marktkräfte im Umgang mit medial-kodifiziertem geistigem Eigentum einem ständigen Wandel. Damit einhergehend werden auch existierende Regeln und Praktiken immer wieder vor neue Herausforderungen gestellt und Regelsysteme, welche für ausschließlich mechanisch-gedruckte Werke sehr geeignet sind, können in der Welt terrestrischen Rundfunks versagen, ebenso wie für letztere Medien zugeschnittene Strukturen in einer Welt digitalisierter Inhal-

te, welche über das Internet verbreitet werden. Ohne bereits auf Details einzugehen, kann hier festgestellt werden, dass das TRIPS-Abkommen in einer Zeit gestaltet wurde, in welcher digitale Medien ebenso wie das Internet noch in den Kinderschuhen steckten.

Geistiges Eigentum besteht grundsätzlich aus Informationen und Wissen, welche wiederum mittels Medien gespeichert und übertragen werden. Allerdings unterscheidet sich die Ökonomik geistigen Eigentums erheblich je nachdem, welche Art von geistigem Eigentum analysiert wird. Technologische Innovationen, zumal wenn sie als Patente kodifiziert sind, stellen beispielsweise andere ökonomische Herausforderungen als Geschäftsgeheimnisse oder Urheberrechte. Angesichts der großen Vielfalt geistiger Eigentumsrechte und ihrer ökonomischen Effekte sowie vor dem Hintergrund, dass Urheberrechte deutlich massiver von der Digitalisierung betroffen sind als beispielsweise Patente, konzentriert sich der vorliegende Beitrag auf die internationale Regelung von Urheberrechten im TRIPS-Abkommen im Rahmen der WTO (Abschnitt 3 und 4) und die mit Digitalisierung und Internet aufkommenden neuen Herausforderung (Abschnitt 5). Überdies standen Urheberrechtskonflikte im Zentrum einiger der bedeutenden WTO-TRIPS-Streitfälle (Abschnitt 4). Während Abschnitt 2 mit der Zusammenfassung einiger grundlegender ökonomischer Besonderheiten geistiger Eigentums- und Urheberrechte beginnt, mündet Abschnitt 6 in einer abschließenden Betrachtung.

2. Ökonomische Analyse geistiger Eigentumsrechte

Geistige Eigentumsrechte sind ein institutionelles Konstrukt, welches dem Erzeuger geistiger Schöpfungen exklusive und absolute Eigentumsrechte einräumt. Geistiges Eigentum bezeichnet immaterielle Güter wie (i) literarische, musikalische und künstlerische Schöpfungen, (ii) Erfindungen, sowie (iii und iv) Namen, Symbole und Designs. Das Eigentum an diesen immateriellen Gütern ist gesetzlich festgelegt und in Rechten wie (i) Urheberrechte, (ii) Patente, (iii) Handelsmarken und (iv) Schutz von Geschäftsgeheimnissen kodifiziert. Obwohl unsere Diskussion von TRIPS und seine aktuellen Kontroversen sämtliche Gebiete berührt, konzentriert sich unsere Analyse im Wesentlichen auf die Urheberrechte.

Individuelle und exklusive Rechte geistiger Schöpfungen sind aus ökonomischer Sicht bezüglich ihrer Auswirkungen auf Innovationen ambivalent (vgl. u.a. Landes & Posner 1989; Koboldt 1995; Gordon & Watt 2003; Watt 2004, Schmidt 2010: 86-92; Belleflamme & Peitz 2012; Budzinski & Monostori 2012). Geistige Eigentumsrechte helfen dabei, positive externe Effekte zu internalisieren (Hurt & Schuchman 1966). Fehlen diese Rechte, wäre es unter anderem jedem Akteur möglich, sämtliche geistige Schöpfungen für kommerzielle Zwecke zu verwenden, ohne dem Schöpfer einen Anteil am wirtschaftlichen Nutzen zukommen zu lassen. Mit anderen Worten: jedermann könnte mit den geistigen Schöpfungen anderer Geld verdienen, ohne dass die Schöpfer beteiligt würden oder gar Mitspracherecht hätten. Dabei besteht der wichtige Unterschied zu "normalen" Gütern in dem informativischen Charakter des geistigen Eigentums: Werden Informationen erst bekannt, können diese nicht mehr zurückgenommen werden und ihre (kommerzielle) Nutzung kann ohne das Vorhandensein geistiger Eigentumsrechte nicht verhindert werden.¹

Neben offensichtlichen Gerechtigkeitsproblemen bewirkt die Existenz positiver externer Effekte auch ein ökonomisches Problem: die Anreize, Anstrengungen in die Produktion geistiger Schöpfungen zu investieren, schwinden. Kann sich ein Schöpfer seine Anteile an kommerziellen Vorteilen aus seiner eigenen Schöpfung nicht aneignen, sind die Anreize selbst schöpferisch tätig zu werden gering. Vor diesem Hintergrund ist es nicht hinreichend lohnenswert, immaterielle Güter zu entwickeln und zu produzieren, da auch hierfür gewisse Kosten entstehen (vor allem auch der Einsatz von Arbeitskraft). Genauer gesagt, die wirtschaftlichen (monetären) Anreize sind dysfunktional. Somit ist nur noch eine Motivation der potenziellen Schöpfer (also des kreativen Potenzials einer Volkswirtschaft) mittels intrinsischer Anreize möglich, welche entsprechend nicht-wirtschaftlicher und nicht-monetärer Natur sind. Es kann dabei kaum bezweifelt werden, dass es diese intrinsischen Anreize gibt, so dass auch ohne geistige Eigentumsrechte die Produktion kreativer Schöpfungen nicht auf null fallen würde. Wenn es jedoch plausibel ist, dass die Summe geistiger Schöpfungen einer Gesellschaft sowohl auf wirtschaftlichen als auch in-

¹ Vgl. zu ökonomischen Theorien des Handels von Informationen einschließlich ihrer kritischen Beurteilung beispielsweise Stigler (1961), Streit & Wegner (1989) und Kirzner (1992).

trinsischen Anreizen beruht, und damit die Produktion geistiger Schöpfungen aufgrund beider Motivationen größer ist als jene, die nur auf intrinsischen Motiven beruht, so ist zu schlussfolgern, dass eine Abwesenheit von geistigen Eigentumsrechten der Generierung (neuer) Schöpfungen schadet und somit auch die Innovationsdynamik einer Volkswirtschaft schwächt (Budzinski & Monostori 2012).

Andererseits wird die Diffusion geistiger Schöpfungen durch das Recht am geistigen Eigentum behindert und verlangsamt. Dies gilt auch und insbesondere für die Innovationsgenerierung, welche aus der Nutzung geistiger Schöpfungen anderer resultiert, also auf diesen Schöpfungen aufbaut. Geistige Eigentumsrechte – wie andere Eigentumsrechte auch – ermöglichen es den Schöpfern, andere von der Nutzung ihrer Schöpfung auszuschließen, wenn sie entweder nicht bereit sind, den verlangten Nutzungspreis zu zahlen oder wenn sie mit der infrage stehenden Nutzung ihrer Schöpfung prinzipiell nicht einverstanden sind. Ein System, welches auf dem Grundsatz der Nachahmungsfreiheit aufbaut, fördert hingegen sowohl die zügige und tiefe Diffusion geistiger Schöpfungen innerhalb der Volkswirtschaft als auch Innovationen, welche auf der nachgeahmten Schöpfung aufbauen. Eine vielfältige und intensive Nachahmung der erstmaligen Schöpfung wird dementsprechend explizit gefördert (Watt 2004).

In der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur wird die Gewährung von geistigen Eigentumsrechten oft damit begründet, ein (künstliches) Monopol für die geistige Schöpfung zu schaffen, welche ansonsten frei von jeder beliebigen Person konsumiert werden könnte.² Aus Sicht der Vertreter von Nachahmungsfreiheitsregimen generiert man auf diesem Weg mit der Lösung des Problems der Unterproduktion geistiger Schöpfungen aufgrund positiver Externalitäten ein neues Problem: aufgrund der Marktmacht des Schöpfers (Monopolprivileg) entsteht eine Unterauslastung durch überhöhte Nutzungspreise oder künstlicher Mengenbeschränkung der Nutzungs- und Nachahmungsrechte. Die (künstliche) Monopolstellung ermöglicht dem Schöpfer demnach eben nicht nur die Aneignung der markt- bzw. wettbewerbsgerechten Einnahmen aus seiner Schöpfung, sondern ermöglicht darüber

² Dies ist der dominierende Ansatz in der ökonomischen Modellierung von Urheberrechten und deren Auswirkungen. Siehe dazu die ausgezeichnete Literaturdiskussion von Belleflamme & Peitz (2012).

hinaus Preise oberhalb der Grenzkosten und die Erwirtschaftung von Monopolrenten und damit überwettbewerblichen Profiten. Dies führt wiederum aufgrund der Monopolpreise und -mengen zu Wohlfahrtsverlusten (Yoon 2002; Belleflamme & Peitz 2012).

Aus institutionen- und wettbewerbsökonomischer Perspektive ist dieses Problem jedoch etwas komplizierter als in der modelltheoretisch geprägten Literatur (Budzinski & Monostori 2012). Zunächst einmal sind alle Eigentumsrechte institutionelle Vereinbarungen und als solches soziale Konstrukte. Die rechtliche Definition von Eigentumsrechten an Informationen und geistigen Schöpfungen ist *a priori* nicht artifizieller als die gesetzliche Definition von Eigentumsrechten an materiellen Gütern. In jedem Falle bedürfen Eigentumsrechte der Kodifizierung des Eigentumsgegenstandes, der mit dem Eigentum verbundenen Nutzungsrechte (inklusive ihrer Grenzen) sowie Regeln zur Eigentumsübertragung (im Zuge von Tauschakten). Darüber hinaus bedarf es effektiver Durchsetzungsinstitutionen. Geistige Eigentumsrechte begründen somit als solche im Rahmen eines marktwirtschaftlichen Systems kein besonderes Privileg für ihre Schöpfer und sind aus dieser Perspektive auch nicht *künstlicher* als materielle Eigentumsrechte.

Eine weitere, sehr interessante Frage ist weiterhin, ob geistige Eigentumsrechte an kreativen Schöpfungen Monopole konstituieren, wie es in der ökonomischen Literatur vorwiegend angenommen wird (im Überblick: Belleflamme & Peitz 2012). Aus ökonomischer Sicht liegt ein Monopol vor, wenn es auf einem relevanten Markt nur einen Anbieter gibt. Damit kommt der Marktabgrenzung für die Konstitution eines Monopols eine entscheidende Rolle zu. Hierzu hat die Wettbewerbsökonomik eine Reihe von Ansätzen und (auch quantitativen) Methoden entwickelt³, deren gemeinsame konzeptionelle Grundlage darin besteht, dass ein (sachlich) relevanter Markt alle Güter enthält, die hinreichend enge Substitute darstellen, um eine strategische Interdependenz zwischen den Anbietern dieser Produkte zu erzeugen (mithin: Wettbewerbsdruck). Dabei ist zu betonen, dass es sich in einem relevanten Markt keinesfalls um *perfekte* Substitute handeln muss. Im Gegenteil, der Normal-

³ Für einer Übersicht vgl. Kerber & Schwalbe (2008: 262-277).

fall wettbewerblicher Märkte dürfte wohl Märkte mit imperfekten Substituten, also heterogenen Gütern, darstellen.

Geht man also davon aus, dass geistige Eigentumsrechte zu einem Monopol führen, so wird implizit angenommen, dass es für das Produkt der geistigen Schöpfung keine Substitute gibt, weder perfekte noch im oben diskutierten Sinne imperfekte. Nur wenn jedes geistige Produkt *einzigartig* in dem Sinne ist, dass es keinerlei Konkurrenzbeziehungen zu ähnlichen Produkten gibt, begründen exklusive und individuelle Eigentumsrechte ein Monopol.

Ob also geistige Eigentumsrechte ein Monopol begründen und somit ein Monopolprivileg konstituieren, hängt davon ab, ob es hinreichend ‚enge‘ Substitute gibt. Dabei darf die kreative Einzigartigkeit einer geistigen Schöpfung nicht darüber hinwegtäuschen, dass für die Frage der Substituierbarkeit entscheidend ist, ob es für die Nachfrager des geistigen Produktes Alternativen gibt, die aus deren Sicht (imperfekte) Substitute darstellen (Budzinski & Monostori 2012). Beispielsweise kann die Patentierung einer innovativen Technologie oder einer neuen pharmazeutischen Substanz tatsächlich ein Monopol konstituieren, wenn es für diese Technologie oder Substanz keine Nutzungsalternativen gibt. Das ist freilich nicht zwangsläufig, denn es kann sehr wohl konkurrierende Technologien oder Substanzen geben – ihrerseits von anderen Akteuren patentiert – welche Wettbewerbsdruck ausüben und zum gleichen relevanten heterogenen Markt gehören.

Im Bereich der Urheberrechte dürften geistige Eigentumsrechte sogar überhaupt nur in seltenen Ausnahmefällen zu Monopolen führen. Ein neuer Popsong oder ein neuer Kriminalroman werden sicherlich bei jedem hypothetischen Monopoltest keinen eigenen relevanten Markt konstituieren, da sie in direkter Konkurrenz mit anderen neuen Popsongs beziehungsweise Kriminalgeschichten stehen. Popsongs unterschiedlicher Künstler – beispielsweise von Rihanna oder ADELE – sind selbstverständlich keineswegs identisch. Und zweifellos gibt es auch Fans, für die der aktuelle Hit von Rihanna überhaupt kein Substitut für den aktuellen Hit von ADELE darstellt. Nichtsdestoweniger stellen beide Songs imperfekte Substitute dar, da es zudem eine Reihe von Popmusik Konsumenten gibt, für die beide Songs sehr wohl

(imperfekte) Substitute sind (Budzinski & Monostori 2012).⁴ Aus wettbewerbsökonomischer oder gar kartellrechtlicher Perspektive wäre es ausgesprochen seltsam, einen relevanten Markt einzig allein um "Gangnam Style" von PSY anzugrenzen und Robbie Williams „Candy“ sowie „Stardust“ von Lena⁵ jeweils einem anderen, eigenen relevanten (Ein-Produkt-) Markt zuzuordnen.⁶ Dies würde nicht mit den gängigen ökonomischen Konzepten der relevanten Marktabgrenzung konform gehen. Der relevante Markt umfasst hier stattdessen eine Vielzahl von Songs, Schallplatten, Bücher, etc., welche zwar imperfekte, aber funktionell-austauschbare Substitute repräsentieren, und folglich auch gegenseitigen Wettbewerbsdruck aufeinander ausüben.

Insgesamt bedarf es einer fallweisen Analyse zur Feststellung, ob geistige Eigentumsrechte ein Monopol generieren. In vielen Fällen wird dies jedoch zu verneinen sein. Entsteht allerdings ein Monopol im wettbewerbsökonomischen Sinn, so kann erwartet werden, dass der marktmächtige Schöpfer seine Macht wohlfahrtsreduzierend ausnutzen wird. Darüber hinaus können IPR in solchen Fällen auch verwendet werden, um sowohl den Wettbewerb in verwandten oder benachbarten Märkten zu behindern (Schmidt 2010).

Zusammenfassend fördern geistige Eigentumsrechte die Entstehung von kreativen Schöpfungen, können jedoch ihre Diffusion (je nach Wettbewerbssituation) unter Umständen behindern. Dieser Trade-off kann innerhalb eines IPR-Systems zum Beispiel durch (i) die spezifische Ausgestaltung der geschützten Inhalte, (ii) die Gewährung von nur zeitlich begrenzten Schutzrechte (im Falle von Patenten und Urheberrechten der Regelfall), oder (iii) Regeln für Zwangslizenzierungen des geistigen Eigentums an interessierte Nutzer (zu regulierten Preisen) gemildert werden. Ein alternatives System bestünde in einem Regime, welches dem Grundsatz der Nachahmungsfreiheit folgt und eine alternative Regelung zur Finanzierung der Schöp-

⁴ Ein weiteres Indiz hierfür ist beispielsweise unter anderem auch eine deutliche Preissensitivität aktueller Hits, welcher beispielsweise auch dazu führt, dass die offiziellen Musikcharts in Deutschland nicht auf reinen Verkaufsstückzahlen basieren, sondern ertragsbasiert zusammengestellt werden. So wird verhindert, dass sich preisliche Sonderangebote, welche deutlich steigende Verkaufszahlen der diskontierten Stücke/Alben bei relativ konstanten Gesamtumsätzen im Markt bewirken, allzu stark die erreichten Chartspositionen bestimmen.

⁵ Als willkürliche Beispiele wurden hier die aktuellen (11.10.2012) Top 3 der track charts einer im deutschen Markt bedeutenden kommerziellen Downloadplattform herangezogen.

⁶ Vgl. Schmidt (2010:88) für eine vergleichbare Argumentation bezüglich Kriminalromane.

fer implementiert, wie beispielsweise eine öffentliche Alimentation aus Steuermitteln (Koboldt 1995: 22).

3. Das TRIPS-Abkommen

3.1 Geschichte und Hauptinhalt

Die ersten Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums gehen auf das 19. Jahrhundert zurück. Sehr schnell wurde erkannt, dass die Generation, Nutzung und der Schutz des geistigen Eigentums grenzüberschreitende Wirkungen haben. Während der grenzüberschreitende Transfer materieller Güter und (zumindest in der damaligen Zeit) Dienstleistungen recht gut kontrollierbar ist (Außenhandelspolitik), lassen sich Informationen und Informationsflüsse kaum entsprechend regulieren – und dies galt auch bereits lange vor dem Zeitalter des Worldwide Webs (Internet). Die ersten Versuche einer Etablierung internationaler Regelungen zu IPR gehen auf das späte 19. Jahrhundert zurück, wie z.B. das *United International Bureaux for the Protection of Intellectual Property*, welches 1893 in Bern gegründet und 1960 nach Genf verlegt wurde. Ein bedeutender Entwicklungsschritt vollzog sich im Jahre 1967, als die Weltorganisation für geistiges Eigentum, WIPO (*World Intellectual Property Organization*), das Büro ersetzte und 1974 den Status einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen erhielt. Für eine Übersicht über die Entwicklung der WIPO siehe Abbildung 1.

Abbildung 1: Entwicklung der WIPO

<i>Datum</i>	<i>Ereignis</i>
14.07.1967	Unterzeichnung des WIPO-Abkommens
1970	WIPO nimmt die Arbeit auf
19.06.1970	Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty)
24.03.1971	Straßburger Abkommen über die internationale Klassifikation der Erfindungspatente (Strasbourg Agreement)
20.10.1971	Tonträgerabkommen (Phonogram Convention) zum Schutz unerlaubter Vervielfältigung, Einfuhr und Vertrieb von Tonträgern
17.12.1974	WIPO wird eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen
18.04.1977	Budapester Vertrag (Budapest Treaty) <ul style="list-style-type: none"> • wechselseitige Anerkennung von Hinterlegungen von Mikroorganismen

	im Rahmen von Patentverfahren
26.05.1989	Washington Vertrag (noch nicht in Kraft) (Washington Treaty) <ul style="list-style-type: none"> • Schutz des geistigen Eigentums an Layout-Designs (Topografien)
27.06.1989	Protokoll zum Madrider Abkommen (Madrid Agreement) <ul style="list-style-type: none"> • Madrider Abkommen (1891): eine Marke kann in mehreren Ländern durch Erwerb einer internationalen Registrierung geschützt werden
27.10.1994	Markenrechtsvertrag (Trademark Law Treaty) <ul style="list-style-type: none"> • Vereinfachung und Standardisierung der nationalen und regionalen Markeneintragungsverfahren
01.01.1996	Kooperationsabkommen zwischen WIPO und WTO
20.12.1996	WIPO-Urheberrechtsvertrag (WIPO Copyright Treaty, in Kraft seit 06.03.2002) <ul style="list-style-type: none"> • zusätzliche Urheberrechte für Werke, die nicht von der Berner Konvention geschützt werden (bspw. Computerprogramme, Datenbanken) • mehr Rechte für Autoren (Vertriebsrecht, Recht auf Vermietung und Kommunikation mit der Öffentlichkeit) WIPO Vertrag über künstlerische Darbietungen und Tonträger (<i>WIPO Performances and Phonograms Treaty, in Kraft seit 05.02.2002</i>) <ul style="list-style-type: none"> • erteilt wirtschaftliche und moralische Rechte an ausübende Künstler und Hersteller von Tonträgern
01.06.2000	Patentrechtsvertrag (Patent Law Treaty, tritt am 28.04.2005 in Kraft) <ul style="list-style-type: none"> • zielt darauf ab, Patentverfahren „benutzerfreundlicher“ zu machen
27.03.2006	Markenrechtsvertrag von Singapur (Singapore Treaty on the Law of Trademarks) <ul style="list-style-type: none"> • Ausweitung des Anwendungsbereichs bspw. in der Kommunikationstechnologie

Mängel der WIPO bezüglich der Verbindlichkeiten der WIPO-Bestimmungen, der Vollständigkeit des Schutz geistigen Eigentums, der territorialen Reichweite sowie der Durchsetzungsmechanismen führten sowohl die USA als auch vielen andere Industrieländer dazu, eine Eingliederung der geistigen Eigentumsrechte in die neu zu schaffende Welthandelsorganisation (WTO, 1995) zu initiieren. Die Uruguay-Runde des WTO-Vorläufers GATT (General Agreement on Tariffs and Trade) beschloss schließlich das Abkommen über handelsbezogene Aspekte geistiger Eigentumsrechte (TRIPS; Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights), welche zu einem bedeutenden Teil der neuen etablierten Welthandelsorganisation wurden (WTO, 1995, siehe Abbildung 2.). Das TRIPS-Abkommen setzt auf internationaler Ebene Mindeststandards für den Schutz geistigen Eigentums fest. Darüber hinaus bleibt jedem Mitgliedsland die Möglichkeit der Erlassung weiterer Gesetze zur Um-

setzung und Regelung, die einen erweiterten und umfangreicheren Schutz des geistigen Eigentums gewähren.

Abbildung 2: Entwicklung des TRIPS-Abkommens in der WTO

Datum	Hauptereignis
01.01.1995	TRIPS Abkommen tritt offiziell in Kraft (mit bestimmten Übergangsfristen für die Mitglieder)
01.01.1996	Inkrafttreten des TRIPS-Übereinkommens für die Industrieländer (IL)
9. - 13.12.1996. WTO-Ministerkonferenz, Singapur	<ul style="list-style-type: none"> • Kontrolle der Umsetzung des Abkommens in IL • Bereitstellung einer finanziellen und technischen Kooperation der IL mit Entwicklungsländern (EL) • Überprüfung der Anwendungsvorschriften des Schutzes geografische Angaben
01.01.2000	TRIPS-Übereinkommen tritt für die EL in Kraft mit der Einräumung einer Übergangsfrist von 5 Jahren
9. - 14.11.2001 4. WTO Ministerkonferenz, Doha, Katar	<p>Doha-Erklärung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung der Übergangsfrist in Bezug auf pharmazeutische Patente für die am wenigsten entwickelten Länder bis zum 01.01. 2016 • Setzung einer Frist für das Ende der Verhandlungen um das multilaterale Registrierungssystem für geographische Herkunftsangaben von Weinen und Spirituosen: 5. Ministerkonferenz 2003 • Diskussion des Verhältnisses zwischen dem TRIPS-Abkommen und der UN-Konvention über die biologische Vielfalt und dem Schutz von traditionellem Wissen und Folklore • Lösung des Problems der "non-violation complaints"
29.11.2005	Verlängerung der Übergangsfrist für die am wenigsten entwickelten Länder bis 01. Juli 2013
13. - 18.12.2005 6. WTO Ministerkonferenz, Hong Kong	<ul style="list-style-type: none"> • Erleichterung für EL in der Frage der Zwangslizensierung patentgeschützter Medikamente (sog. Waiver-Lösung von 2003) • Vereinbarung, das Doha-Arbeitsprogramm bis Ende 2006 abzuschließen (u.a. Verhandlungen um das multilaterale Registrierungssystem für geographische Herkunftsangaben von Weinen und Spirituosen, non-violation complaints, Umsetzung der Ausdehnung des Schutzes geographischer Angaben auf sämtliche andere Produkte als Weine und Spirituosen, Beziehung zwischen dem TRIPS-Abkommen und der UN-Konvention über die biologische Vielfalt)
30.11. - 02.12.2009 7. WTO Ministerkonferenz, Geneva	vorläufiger Verzicht auf „non-violation complaints“
15. - 17.12.2011 8. WTO Ministerkonferenz, Geneva	<ul style="list-style-type: none"> • Prüfung des Antrags der am wenigsten entwickelten Länder für den Ausbau ihrer Übergangszeit; abschließende Diskussion zum Thema: 9. Ministerkonferenz der WTO, 2013

TRIPS basiert auf drei Grundprinzipien: Erstens verpflichtet der Grundsatz der *Inländerbehandlung* alle Mitgliedsstaaten zur Gleichbehandlung in- und ausländischer Rechteinhaber. Zweitens erfordert ergänzend das *Meistbegünstigungsprinzip* die Gleichbehandlung aller Vertragspartner. Beispielsweise müssen Handelsvorteile, die einem WTO-Mitglied eingeräumt werden, sämtlichen Handelspartnern in gleichem Maße gewährt werden. Während die ersten beiden Prinzipien die Standard-WTO-Prinzipien repräsentieren, gilt das dritte Prinzip spezifisch für die TRIPS-Vereinbarungen. Die Regelungen des TRIPS-Abkommens sollten demzufolge technische Innovationen und Technologietransfer zwischen den Mitgliedstaaten fördern. Zudem sollen alle Mitgliedsstaaten den Verpflichtungen der beiden jüngsten und wichtigsten Abkommen im Rahmen der WIPO folgen, nämlich der *Pariser Vereinbarung* zum Schutz des gewerblichen Eigentums (im Falle von Patenten, gewerblichen Mustern und Modellen, etc.) und dem *Berner Abkommen* zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst (für Urheberrechte) (siehe auch Abbildung 1). Unter anderem und teilweise darüber hinausgehend beinhaltet TRIPS folgende Regelungsbe- reiche:

- **Urheberrechte und verwandte Rechte:** Die Mitglieder sind an die Vorschriften des Berner Abkommen (außer denen der Urheberpersönlichkeitsrechte) gebunden. Computerprogramme werden wie Werke der Literatur behandelt, Datensammlungen (nicht die Daten oder das Material selbst) werden durch das Urheberrecht geschützt. Die Urheber von Computerprogrammen und Filmwerken sowie Hersteller von Tonträgern verfügen über das ausschließliche Recht der gewerblichen Vermietung. Ihnen wird das Recht gewährt, die Vermietung ihrer urheberrechtlich geschützten Werke der Öffentlichkeit zu verbieten oder zu gestatten. Den ausübenden Künstlern und Herstellern von Tonträgern wird eine Schutzdauer von mindestens 50 Jahren eingeräumt, um sie vor unerlaubten Aufzeichnungen und Übertragungen von Live-Auftritten zu schützen. Für Sendeunternehmen gilt eine Schutzdauer von 20 Jahren.
- **Marken:** Sämtliche Zeichen und Zeichenkombinationen (Marken), die geeignet sind, Güter von solchen anderer Unternehmen zu unterscheiden, werden exklusiv markenrechtlich geschützt, wenn deren Eintragung erfolgte. Die

Laufzeit einer eingetragenen Marke wird für einen Zeitraum von mindestens 7 Jahre garantiert, eine Verlängerung der Eintragung ist unbegrenzt möglich.

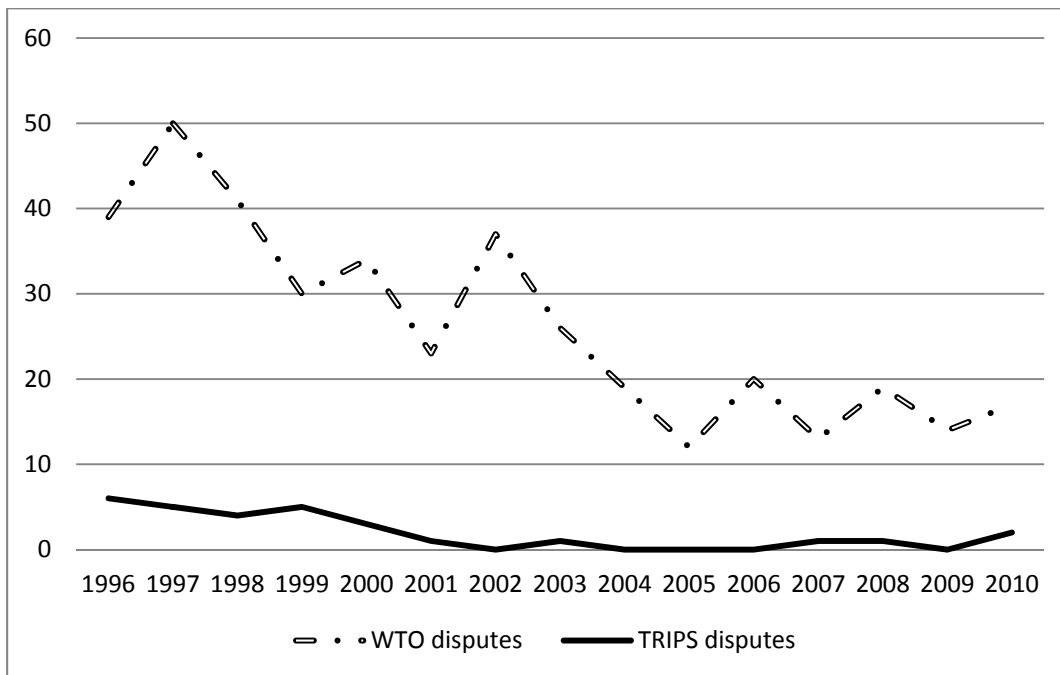
- **Geografische Herkunftsbezeichnungen:** Herkunftsbezeichnungen für Weine und Spirituosen werden maximal geschützt. Die Mitglieder haben die Verwendung von irreführenden Kennzeichnungen bezüglich geografischer Herkunft zu verhindern. Ausnahmen sind möglich, wenn eine Bezeichnung bereits zu einem Produktgattungsbegriff in einem Land geworden ist.
- **Gewerbliche Muster und Modelle:** Die Schutzdauer gewerblicher Muster und Modelle muss mindestens 10 Jahre umfassen.
- **Patente:** Die Bestimmungen folgen der Pariser Verbandsübereinkunft. Die Schutzdauer beträgt nicht weniger als 20 Jahre und betrifft sämtliche Erfindungen auf allen Gebieten der Technik, bis auf drei mögliche Ausnahmen: (i) wenn die gewerbliche Verwertung wegen der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten verboten ist, (ii) im Falle von diagnostischen, therapeutischen und chirurgischen Methoden für die Behandlung von Menschen oder Tieren sowie (iii) im Falle von Pflanzen und Tieren mit Ausnahme von bestimmten Mikroorganismen und wesentlichen biologischen Methoden zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Der Anmelder eines Patents muss eine verständliche und vollständige Beschreibung der Erfindung offenbaren, sodass die Ausführung eines Fachmannes oder Experten erfolgen kann. Eine Zwangslizensierung oder öffentliche Nutzung des Patentgegenstandes ist grundsätzlich möglich, bedarf aber besonderer Maßnahmen zur Wahrung der Interessen des Rechteinhabers (u.a. eine angemessene Kompensation).
- **Topographien integrierter Schaltkreise:** Die Grundlage bildet der Washington Vertrag (WIPO); die Mindestschutzdauer beträgt 10 Jahre. Ausnahmen bedürfen strenger Begrenzungen und einer angemessenen Kompensation der Rechteinhaber.
- **Geschäftsgeheimnisse:** Vertrauliche Informationen müssen vor unlauteren gewerblichen Gebrauch wirksam geschützt werden.
- **Kontrolle wettbewerbswidriger Praktiken:** Haben Regeln zum Schutz geistigen Eigentums antikompetitive Effekte oder werden zu diesem Zwecke

missbraucht, so können die betroffenen Mitglieder Konsultationen mit dem Ziel der Abstellung der antikompetitiven Praktiken verlangen.

Entgegen vieler Erwartungen führte das TRIPS-Übereinkommen im Rahmen der WTO nicht zu einer Flut von Klagen (Pauwelyn 2010: 5-9). Zwischen dem 1. Januar 1995 bis zum 20. September 2011 betreffen lediglich 29 von 427 (= 6,8 %) WTO-Streitfälle das TRIPS-Abkommen. Lediglich in 31 % der eingereichten Fälle kam es im Rahmen des WTO-Streitschlichtungsverfahrens zur Einberufung eines Panels. Auf die Panel-Entscheidungen wurde wiederum in 33 % der Fälle Berufung eingelegt, was beachtlich unterhalb der Berufungsquote gegen Panel-Entscheidungen sämtlicher WTO-Bereiche liegt (hier wird im Schnitt etwa zu 70% Berufung eingelegt). Darüber hinaus ist ein Abwärtstrend von Konfliktfällen im Kontext von TRIPS zu verzeichnen: 23 der 29 TRIPS-Fälle wurden im Zeitraum zwischen 1996 und 2001 (entsprechend in den ersten sechs Jahren seit dem Inkrafttreten des Abkommens) eingereicht. In den letzten 11 Jahren hingegen gab es insgesamt nur 6 TRIPS-Fälle (siehe auch Abbildung 3). In 9 von 29 Fällen brachten Industrieländer Fälle vor, welche im Zusammenhang mit Verstößen in Entwicklungsländern standen, während sich 10 Fälle zwischen den USA und der EU abspielten. In den beiden jüngsten Konfliktfällen brachten Entwicklungsländer ihrerseits Verstöße seitens von Industrieländern vor die WTO.

Aus diesen Zahlen kann gefolgert werden, dass sich das TRIPS-Abkommen bis dato nicht – wie mancherorts befürchtet – zu einem einseitigen Instrument der Industrieländer gegen die Entwicklungsländer entwickelt hat (Pauwelyn 2010: 8). Während es sehr schwierig ist, eine Schlussfolgerung aus der Angemessenheit der Fallanzahl zu ziehen, so kann dennoch mit all der gebotenen Vorsicht postuliert werden, dass zumindest TRIPS-Beschwerden keine besonders gängigen Fälle innerhalb der WTO sind.

Abbildung 3: WTO- und TRIPS-Streitfälle von 1996 bis 2010



[Quelle: *Pauwelyn (2010:7)* mit zusätzlichen Daten von

http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_agreements_index_e.htm?id=A26#selected_agreement und

http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/dispu_status_e.htm.]

3.2 Aktuelle Entwicklungen

Gegenwärtig stehen überwiegend vier Hauptthemen im Fokus der TRIPS-Diskussionen: (i) der Schutz geografischer Herkunftsbezeichnungen, (ii) Anreize für Technologietransfer, (iii) die "non-violation complaints" sowie (iv) der Schutz biologischer Vielfalt und traditionellen Wissens.⁷

3.2.1 Laufende Verhandlungen über den Schutz geografische Herkunftsbezeichnungen

Geographische Herkunftsbezeichnungen (im Folgenden GI für geographic indications) sind in der Regel Namen geographischer Orte, die bestimmte Produkteigenschaften symbolisieren. Sie informieren die Verbraucher nicht nur über den Ort der Herkunft, sondern signalisieren ebenso eine bestimmte Qualität und ein

⁷ Siehe für Folgendes die jährlichen Berichte der WTO.

bestimmtes Image.⁸ Artikel 22 des TRIPS-Übereinkommens regelt den Schutz von GIs, um ein einheitliches Schutzniveau auf internationaler Ebene zu gewährleisten. Gemäß diesen Mindeststandards müssen irreführende Informationen hinsichtlich GIs auf Produkten, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, unterbunden werden. Außerdem ist unlauterer Wettbewerb⁹ unter Zuhilfenahme von GIs verboten. Neben Art. 22 gewährt Art. 23 zusätzlichen Schutz von GIs für Weine und Spirituosen, welche auch dann Schutz genießen, wenn der Missbrauch von GIs zu keiner Irreführung der Verbraucher oder der Öffentlichkeit führen würde. Art. 24 beinhaltet schließlich Ausnahmen zum Schutzsystem der Art. 22 und 23. Hinsichtlich von GIs werden gegenwärtig zwei Hauptthemen diskutiert:

- (i) Die Errichtung eines verbindlichen *multilateralen Registers von GIs für Weine und Spirituosen* ist auf einen Vorschlag der EU zurückzuführen (WTO 2005b). Eine Idee ist, dass die Registrierung einer GI in einem Mitgliedstaat automatisch zu einem Schutz dieser GI in allen Mitgliedstaaten führt, es sei denn, dass ein Mitgliedstaat innerhalb einer definierten Frist einen begründeten Einspruch erhebt (WTO 2005a). Somit konstituiert der Registereintrag eine widerlegbare Vermutung (*rebuttable presumption*). Eine Reihe von Mitgliedsstaaten will hingegen lediglich ein freiwilliges System zur Registrierung ohne Rechtswirkungen oder Verbindlichkeiten akzeptieren, welches zudem nur für jene Mitgliedstaaten gelten soll, welche explizit am Register teilnehmen (Ahmad 2005). Hong Kong hat einen Kompromissvorschlag vorgelegt, wonach die Registrierung auf freiwilliger Basis erfolgt und die registrierten Begriffe nur eine begrenzte "Vermutung" (*limited presumption*) genießen (WTO 2003). Zu den kontroversen Fragen gehören: Welche rechtliche Wirkung wird eine Registrierung eines Produktes innerhalb der Mitgliedsländer haben? Sollten sie für sämtliche WTO-Mitglieder gelten oder nur für jene, die sich für die Teilnahme an

⁸ Vgl. zu der Gis-Diskussion u.a. *Ilbert & Petit* (2009); *Mulik & Crespi* (2009); *Kireeva & O'Connor* (2010).

⁹ In diesem Fall bezieht sich der Begriff "unlauterer Wettbewerb" explizit das Pariser Abkommen zum Schutz des gewerblichen Eigentums (in der 1967-Version). Hier definiert Art 10^{bis} unlauteren Wettbewerb als „(..) jede Wettbewerbshandlung, die den anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe oder Handel zuwiderläuft.“

dem multilateralen System entschieden? Wie verhalten sich Kosten, Verwaltungsaufwand und Nutzen?

- (ii) In Bezug auf eine Ausdehnung des zusätzlichen Schutzes für Weine und Spirituosen auf alle produktbezogenen Gis stehen folgende zentrale Fragen im Fokus: Bestätigt die Doha-Erklärung die Erteilung eines Mandats für derartige Verhandlungen? Ist es überhaupt vorteilhaft, den erweiterten Schutz auch auf sämtliche Produkte auszudehnen? Wenn ja, in welchem Umfang sollte die Ausdehnung erfolgen? Mehrere WTO-Mitglieder (Bulgarien, die EU, Guinea, Indien, Jamaika, Kenia, Madagaskar, Mauritius, Marokko, Pakistan, Rumänien, Sri Lanka, Schweiz, Thailand, Tunesien und die Türkei) argumentieren zugunsten einer solchen Ausdehnung. Im Gegensatz dazu betonen die gegnerischen Länder des ausgedehnten Schutzes (Argentinien, Australien, Kanada, Chile, Kolumbien, der Dominikanischen Republik, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Neuseeland, Panama, Paraguay, die Philippinen, Chinese Taipei und die Vereinigten Staaten), dass das bereits bestehende Schutzniveau ausreichend sei. In sachlicher Hinsicht stehen sich im Wesentlichen die Signaleffekte von Gis auf Verbraucher und Argumente zu Kosten von Umbenennung und damit einhergehende Wettbewerbsnachteile gegenüber (WTO 2005a).

Aktuell diskutieren die Mitglieder beide Hauptfragen und versuchen Kompromisse zu finden; eine Einigung scheint jedoch noch nicht in Sicht zu sein (Ilbert & Petit 2009).

3.2.2 Anreize für den Technologietransfer

Art. 66 (2) verpflichtet die entwickelten Länder Anreize für den Technologietransfer in die am wenigsten entwickelten Ländern zu bieten. Um dieses System effektiver zu gestalten, verordnet die Doha-Erklärung, dass die Industrieländer einen detaillierten Bericht am Ende jeden Jahres einreichen müssen. Als weiteren Teil dieser Bemühungen hat das WTO-Sekretariat bereits Workshops organisiert, um die Probleme und Fragen des Technologietransfers zu diskutieren. Einige Mitglieder der Industrieländer wurden aufgefordert, ihre Anreizsysteme im Detail zu erläutern. Die Grundidee dieser Workshops ist es sowohl ein breiteres Verständnis für die angebo-

tenen Anreize zu erreichen als auch einen Platz für den Dialog zwischen den Ländern zu schaffen. Die Frage des Technologietransfers im Rahmen des TRIPS-Abkommens stellt einen permanent kontroversen Punkt für Diskussionen und Verhandlungen dar, da die Entwicklungsländer immer wieder eine mangelnde Umsetzung dieser TRIPS-Aspekte durch die Industrieländer beklagen.

Die Hauptquellen des Technologietransfers sind in der Regel Handel, Lizenzierung, ausländische Direktinvestitionen, Joint Ventures und Wanderungsbewegungen qualifizierter Arbeitskräfte. Im Grunde werden zwei Arten von TT unterschieden (Foray 2009; WTO 2011):

- Der Technologietransfer findet im Zuge ausländischer Direktinvestitionen statt sowie durch die Einfuhr von Waren oder durch Bau- und Konstruktionsprojekte ausländischer Firmen. Technologietransfer stellt hier ein Nebenprodukt bzw. ein Koppelprodukt anderer grenzüberschreitender ökonomischer Tätigkeiten dar (sog. *packaged form*).
- Im Falle von Lizenzierungen, Kooperationsverträgen, Beratungsaktivitäten oder Joint-Ventures stellt Technologietransfer hingegen die primäre ökonomische Aktivität dar (sog. *unpacked form*).

Beispiele für den Technologietransfer im Rahmen des TRIPS-Abkommens umfassen unter anderem die folgenden zwei Programme (Foray 2009; WTO 2011). Zum einen arbeitet die Schweizer Regierung mit der UN-Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO) und vielen Entwicklungsländer zusammen. Sie unterstützt durch Cleaner Production Centers (CPC) die Errichtung von umwelteffizienten Produktionsmethoden und fördert zudem sozial nachhaltige Produktionsmethoden in Entwicklungsländern. Sie bieten verschiedene Dienstleistungen und Anwendungen ressourceneffizienter und sauberer Technologien an. CPC sind autonome Einrichtungen mit eigenem Vorstand, die lokale Industrien und Dienstleistungen repräsentieren. Sie werden jedoch durch das angesehene Swiss Reference Center unterstützt. Die angebotenen Dienstleistungen sind zum Beispiel Informationen über die neuesten Technologien, Beratungen und spezielle Dienstleistungen wie z. B. Öko-Audits, Projektbewertungen, Einführung in die ISO-Standards, Unterstützung in Investitionsprojekten, Ausbildung usw. Die CPCs sollen überdies den lokalen Unter-

nehmern helfen, Lösungen für eine Finanzierung der von ihnen benötigten Technologien zu finden.

Ein zweites Beispiel stellt das "Global Research Initiative Programme for New Foreign Investigators (*GRIP*)" des US National Institutes of Health (NIH) dar. Das Programm unterstützt die Rückkehr von NIH-ausgebildeten, ausländischen Forschern in ihre Heimatländer und fördert diese heimkehrenden Forscher durch erhebliche Gehaltszuschüsse sowie durch Unterstützung ihrer Forschungsprojekte. Das Ziel dieses Programms ist es, die wissenschaftliche Infrastruktur der Entwicklungsländer zu verbessern, Forschung zu fördern und die Bemühungen zur Lösung globaler Gesundheitsfragen zu erweitern.

3.2.3 Weitere Kontroversen

Im Rahmen der Kontroverse um die sog. „Non-Violation Complaints“ geht es um eine spezielle Art der ‚Verstöße‘ gegen WTO-Verträge. Neben den normalen Beschwerden gegen explizite Vertragsverstöße, welche durch das übliche WTO-Streitschlichtungsverfahren verhandelt werden, können Mitglieder auch Beschwerde einlegen, wenn ein anderes Mitglied zwar die Buchstaben des Vertrages nicht explizit verletzt, aber die Vorteile des beschwerdeführenden Mitgliedes aus einem WTO-Vertrag durch andere Entscheidungen oder Handlungen beeinträchtigt. Im Falle des TRIPS-Abkommens erweisen sich diese "Non-Violation Complaints" jedoch als komplizierter und kontroverser als in den anderen WTO-Bereichen. Art. 64 (2) des TRIPS-Abkommens enthält ein fünfjähriges Moratorium für "Non-Violation Complaints", welches aufgrund eines fehlenden Konsenses zu dieser Frage in den seitherigen Ministerkonferenzen bis zur nächsten Ministerkonferenz 2013 verlängert wurde. Die wichtigsten Fragen der umstrittenen Verhandlungen sind: Sollten "Non-Violation Complaints" im Zusammenhang mit Rechten an geistigem Eigentum überhaupt erlaubt sein? Wenn ja, in welchem Umfang und wie könnten diese Probleme in das WTO-Streitschlichtungsverfahren einbezogen werden? Bis dato gibt es einige (z. B die USA und die Schweiz), die das Moratorium als ausgelaufen erachten und somit den "Non-Violation Complaints" im Rahmen des TRIPS-Abkommens zustimmen und diese zudem als positiv bewerten. Allerdings besteht bis heute kein Konsens darüber, ob "Non-Violation Complaints" eingereicht werden können.

Die Verhandlungen zum Schutz der Artenvielfalt und traditionellen Wissen basieren auf zwei Hauptthemenschwerpunkte. Erstens behandelt der Art. 27.3 (b) des TRIPS-Abkommens die Patentierbarkeit der Erfindungen von Tieren und Pflanzen sowie den Schutz neuer Pflanzensorten. Zweitens gehören darüber hinaus seit der Doha-Erklärung auch Fragen der Beziehung zwischen dem TRIPS-Abkommen und der UN-Konvention über die biologische Vielfalt (CBD - *Convention on Biological Diversity*) sowie dem Schutz von traditionellem Wissen und Folklore zur Debatte. Die Kontroverse konzentriert sich dabei auf die Fragen wie und ob das TRIPS-Abkommen das Ziel der CBD – die Erträge, welche aus der Verwertung genetischer Ressourcen in Forschung und Industrie erwirtschaftet werden, gerecht und gleichmäßig aufzuteilen – fördern kann. Die unterschiedlichen Ansichten der Mitglieder decken hierbei ein breites und heterogenes Interessen- und Meinungsspektrum ab, was eine Konsenssuche naturgemäß erschwert. Die wichtigsten Vorschläge verlangen jedoch hauptsächlich die Verbesserung des TRIPS-Abkommens hinsichtlich des Patentschutzes, um die Rolle traditionellen Wissens bei Innovationen transparenter zu machen und somit die Basis für eine Zurechenbarkeit zu schaffen. Andere Mitglieder wiederum möchten dies der nationalen Gesetzgebung – einschließlich bilateraler Verträge – überlassen. Obwohl ein Konsens nicht in Sicht zu sein scheint, stimmen alle Mitglieder zu, dass Maßnahmen gefunden werden müssen, um fehlerhafte Patente zu vermeiden und die erwirtschafteten Erträge gerecht zu verteilen.

3.3 TRIPS und die Herausforderung der Urheberrechte

Interessanterweise beschäftigten sich die Entwicklungs- und Reformprojekte innerhalb des TRIPS allerdings nicht mit der Frage der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Urheberrechten. Dies ist insofern ebenso interessant wie überraschend als dass erstens dem grenzüberschreitenden Urheberrecht bereits in der bisherigen TRIPS-Fallpraxis eine große Bedeutung zukommt (Abschnitt 4) – und dabei zudem beachtliche Durchsetzungsprobleme erkennen lässt – sowie zweitens die Innovationsdynamik der Medienmärkte neue Herausforderungen für die internationale Regelung der Urheberrechte schafft (Abschnitt 5).

4. Ausgewählte TRIPS-Fälle

In Abbildung 4 sind neun Fälle aufgelistet, die bisher vor einem TRIPS-Panel verhandelt wurden. Pauwelyn (2010: 10-12) argumentiert allerdings überzeugend, dass die meisten dieser Fälle auch unter anderen WTO-Abkommen hätten geregelt werden können bzw. nur Nebenaspekte dieser Fälle das TRIPS-Abkommen betrafen. Demnach stellen lediglich eine geringe Anzahl von drei Fällen originäre TRIPS-Entscheidungen dar (in Abb. 4 hervorgehoben). Für die Zwecke des vorliegenden Beitrages sind zwei dieser Konfliktfälle – China – IP Rights (Abschnitt 4.1) und US Copyrights (Abschnitt 4.2) – von besonderem Interesse, weil sie den Kern des Schutzes geistiger Eigentumsrechte im Rahmen der WTO berühren. Sie werden nachfolgend diskutiert.

Abbildung 4: TRIPS Panel-Fälle

PANEL REPORTS making TRIPS findings	APPELLATE BODY REPORTS making TRIPS findings
1. India - Patent (US)	India - Patent (US) <i>Jan. 1998</i>
2. Indonesia – Autos (EC, Japan, US) <i>Jul. 1998</i>	
3. India - Patent (EC) <i>Sept. 1998</i>	
4. Canada - Pharmaceutical Patents (EC) <i>Apr. 2000</i>	
5. US – Copyrights (EC) <i>Jul. 2000</i>	
6. Canada - Patent Term (US)	Canada - Patent Term (US) <i>Oct. 2000</i>
7. US – Havana Club (EC)	US - Havana Club (EC) <i>Feb. 2002</i>
8. EC – Trademarks & Geographical Indications (US/Australia) <i>Apr. 2005</i>	
9. China – IP Rights <i>Mar. 2009</i>	

[Quelle: Pauwelyn (2010: 10)]

4.1 Geistige Eigentumsrechte in China

Der erste Fall betrifft den Schutz geistiger Eigentumsrechte in der VR China (WTO Dispute (DS362); China 2007; Fukunaga 2008: 911-918; Pauwelyn 2010: 12-13, 15, 33-35).¹⁰ Am 10. April 2007 reichten die USA eine Beschwerde bei dem Streit-schlichtungsorgan der WTO, dem Dispute Settlement Body (DSB), ein. Grundsätz-

¹⁰ Siehe ebenso http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds362_e.htm.

lich thematisierte die Beschwerde verschiedene Aspekte des Umgangs mit geistigen Eigentumsrechten in China im Kontext der völkerrechtlichen Verpflichtungen des TRIPS-Abkommens. Nach Einreichung der Beschwerde traten vermehrt WTO-Mitglieder der Beratungssitzung bei und es folgte schließlich im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens die Einsetzung eines Panels, da die Konsultationen zwischen den beteiligten Ländern scheiterten. Nach mehr als eineinhalb jähriger Untersuchung der Streitigkeit verfassten die Mitglieder schließlich den Abschlussbericht. Das Panel stellte im Zuge seiner Entscheidung fest, dass einige der Beschwerden der USA letztendlich keinen Verstoß Chinas gegen geistige Eigentumsrechte darstellten, mancher Umgang Chinas mit den Verpflichtungen des TRIPS-Abkommens allerdings nicht gerechtfertigt wäre.

Die Beschwerde der Vereinigten Staaten beinhaltete im Wesentlichen drei bedeutende Fragen hinsichtlich des geistigen Eigentums:

- Die erste Beschwerde betraf die unzureichenden Maßnahmen Chinas gegen Marken- und Produktpiraterie¹¹ sowie Urheberrechtsverletzungen. Das chinesische Strafrecht sieht bestimmte Schwellen- bzw. Grenzwerte vor, die zunächst überschritten werden müssen, damit Vergehen dieser Art überhaupt erst strafrechtlich verfolgt und als Straftaten geltend gemacht werden können. Diese Schwellen- und Grenzwerte sind nach Meinung der Beschwerdeführer viel zu hoch angesetzt, um lediglich nicht-kommerzielle Fälschungen zu umfassen, und bedeuten daher *de facto* eine weitgehende Legalisierung der gewerblichen Marken- und Produktpiraterie. Damit einhergehend stehen die jeweiligen einschlägigen Durchsetzungsmaßnahmen oder vielmehr das Fehlen effektiver Strafverfahren im Fokus der Beschwerde. In dieser Hinsicht argumentierten die USA, dass die Praxis Chinas nicht mit den im TRIPS-Abkommen festgelegten Art. 41 (1) und 61 TRIPS-Abkommen konform gehe. Die chinesischen Verfahrensregeln sahen vor, dass strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen erst dann eingeleitet werden, wenn Marken-, Produkt- und Urheberrechtspiraterie in ‚relativ großem‘ oder ‚gewaltigem‘ Umfang betrieben wurde und somit der Fall ‚ernst‘ oder ‚besonders ernst‘ sei. Diese

¹¹ Zur Ökonomik der Marken- und Produktpiraterie vgl. die wegweisenden Artikel von *Grossman & Shapiro* (1988a, 1988b).

Begriffe wurden nicht gesetzlich definiert und unterlagen somit einem erheblichen Ermessungsspielraum. Händler wurden beispielsweise erst ab einer Beschlagnahmung von 500 Raubkopien bezüglich Film-DVDs und Musik-CDs strafrechtlich belangt¹². Zudem fand eine Strafverfolgung angeblich nur dann statt, wenn die nichtautorisierte Reproduktion von Markenprodukten oder Medien und die nichtautorisierte Verteilung der gefälschten Produkte aus einer Hand, d.h. von denselben Tätern, begangen wurden. Das TRIPS-Panel wies allerdings die eingereichte Beschwerde in diesem Punkt aufgrund unzureichender Beweise zurück. Den Vereinigten Staaten sei es nicht gelungen, zu beweisen, dass die beanstandeten Schwellenwerte tatsächlich eine gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzung ermöglichten.

- Der zweite Punkt der Beschwerde thematisierte den Umgang mit den von der chinesischen Zollbehörde beschlagnahmten rechteevertetzenden Waren. Chinesischen Zollbehörden war es möglich, beschlagnahmte Ware nach Entfernen der rechtswidrigen Merkmale freizugeben und in die üblichen Vertriebswege (z. B. durch Auktionen) zurückfließen zu lassen. Gemäß der Auffassung der USA gehe dieses Verfahren nicht mit den im TRIPS-Abkommen beschlossenen Art. 49 und 59 einher.

Nach ausgiebiger Beratung und Prüfung stimmte das Gremium lediglich in eingeschränktem Maße der Beschwerde zu. Es stellte fest, dass das einfache Entfernen rechtswidriger Merkmale (z. B. ein Markenname oder ein Symbol) der beschlagnahmten Waren in der Tat nicht im Einklang mit Art. 59 des TRIPS-Abkommen stehe. Die weiteren Aspekte dieses Beschwerdepunktes konnten die USA jedoch nicht ausreichend beweisen, d.h. es verletzt nicht *per se* das TRIPS-Abkommen, wenn beschlagnahmte Ware erneut in den Handel gelangt, insofern die rechteevertetzenden Merkmale ausreichend entfernt oder verändert wurden.

- Der dritte Hauptaspekt der Beschwerde behandelte den Prozess der Zensur in China im Zusammenhang ausländischer Urheberrechte. Jedes (ausländische) Produkt, welches geistige Schöpfungen in Wort, Ton oder Bild enthält (Bü-

¹² Vgl. <http://www.managermagazin.de/unternehmen/artikel/0,2828,476440,00.html> (aufgerufen: 10.10.2012).

cher, Musik, Filme, usw.) muss in China zunächst ein sog. *Content Review System* (CRS) durchlaufen und darf offiziell erst in den Handel gelangen, wenn es vom CRS freigegeben wurde. Solange ein schutzfähiges Werk ein Genehmigungsverfahren jedoch nicht gänzlich vollzogen hatte, wurde den Urhebern jeglicher Schutz und andere Rechte am geistigen Eigentum verweigert. Mit anderen Worten bedeutet dies, dass geschaffene Werke, die (noch) unter Prüfung des CRS standen oder keine Genehmigung erhielten, keinen urheberrechtlichen Schutz in China genossen. Rechteinhabern wurden demgemäß, wenn deren Werk keine Genehmigung erhielt, keinerlei Verfügungsrechte und auch keinerlei Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten eingeräumt. Die USA sahen diese Regelung mit den im TRIPS-Abkommen beschlossenen Art. 3(1), 9(1), 14 und 41(1) für unvereinbar an. Das Panel stellte nach sorgfältiger Untersuchung fest, dass Chinas Gesetze und Praktiken hier in der Tat gegen mehrere Bestimmungen des TRIPS-Abkommens verstießen. Die Existenz eines CRS und das damit zusammenhängende Genehmigungsverfahren rechtfertige in keiner Weise die Verweigerung der Urheberrechte und anderer verwandter Schutzrechte.

In ihrem Abschlussbericht empfahl das Panel, dass China seine "problematischen" Vorschriften mit dem TRIPS-Abkommen in Einklang bringen müsse. Nach Veröffentlichung des Abschlussberichtes teilte China dem Dispute Settlement Body mit, dass es die geforderten Änderungen bis zum 20. März 2010 vornehmen werde und dieser Umsetzungszeitraum mit den USA vereinbart wurde. Einen Tag vor Ablauf der Frist berichtete China seine erfolgreiche und vollständige Umsetzung der Panel-Empfehlungen. Tatsächlich gingen die chinesischen Änderungen sogar über die geforderten Reformen hinaus und betrafen auch Teile der zwar von den USA beanstandeten, aber vom Panel zurückgewiesenen Praktiken und Regulierungen.¹³

¹³ Es ist freilich fraglich, inwieweit die weiterreichenden Reformen tatsächlich nur auf das TRIPS-Verfahren zurückzuführen sind. Im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung Chinas zu einer bedeutenden Weltwirtschaftsmacht sehen sich chinesische Unternehmen nämlich in der Zwischenzeit auf einigen Märkten bereits selbst einer Konkurrenz durch Marken-, Produkt- und Urheberrechtspiraterie ausgesetzt, was in China in der Zwischenzeit ein allmähliches Umdenken in Sachen Schutz des geistigen Eigentums in Gang gesetzt hat.

4.2 Verletzung der Urheberrechte europäischer Musiker in den USA

Der zweite Fall bezieht sich auf das Schutzniveau der Urheberrechte für Musik in den USA (European Commission 1998; Pauwelyn 2010: 12, 15, 23-26, 38-39; USA 2012)¹⁴ und lässt sich auf eine Initiative der IMRO ("Irish Music Rights Organisation") gegenüber der Europäischen Kommission in den späten 1990er Jahren zurückzuführen.¹⁵ Dabei machte die IMRO darauf aufmerksam, dass die US-amerikanischen Urheberrechtsgesetze es einer ganzen Reihe von Unternehmen, insbesondere aus der Gastronomie, erlauben, Musik umsatzsteigernd einzusetzen (durch Beschallung ihrer Publikumsräumlichkeiten), ohne den Urhebern dieser Musik eine Nutzungsgebühr zu entrichten (oder deren Einverständnis eingeholt zu haben). Bereits am 26. Januar 1999 wurde die EU im Sinne der IMRO aktiv und bat um eine Stellungnahme der USA hinsichtlich des Schutzes der Urheberrechte von Musikern. Die EU argumentierte dabei, dass bestimmte Ausnahmen des § 110(5) des US-Urheberrechtsgesetzes (sog. „Copyright Act“) nicht mit Art. 9(1) des TRIPS-Abkommens vereinbar seien. Diese im § 110(5) US-Urheberrechtsgesetz festgeschriebenen Ausnahmen erlauben unter bestimmten Bedingungen die Ausstrahlung von Musik im öffentlichen Bereich ohne Genehmigung durch den Urheber oder entsprechender Zahlung von Lizenzgebühren. Nach Auffassung der EU stellen diese Ausnahmen einen Verstoß gegen Art. 13 des TRIPS-Abkommens dar. Nach einer anderthalbjährigen Prüfung bestätigte das zuständige WTO-Panel in seinem Bericht, dass § 110(5) des US-Urheberrechtsgesetzes in der Tat teilweise die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens verletzte, mithin die USA die in TRIPS niedergelegten Mindeststandards für den Schutz von Urhebern unterschreite. Das WTO-Panel verlangte von den USA schließlich eine Anpassung ihres Urheberrechtsgesetzes, sodass ihr Urheberrechtsschutz mit den Bestimmungen des TRIPS-Übereinkommens konform geht.

¹⁴ Siehe auch http://docsonline.wto.org/GEN_highLightParent.asp?qu=%28%40meta%5FSymbol+WT%FCDS160%FC%2A%29&doc=D%3A%2FDDFD%2FDOCUMENTS%2FT%2FWT%2FDS%2F160%2D24A85%2EDOC%2EHTM und http://www.wto.org/english/tratop_e/dispu_e/cases_e/ds160_e.htm (aufgerufen: 23.01.2012).

¹⁵ Vgl. European Commission, Press Release IP/01/ <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/01/1098&format=HTML&aged=1&language=EN&guiLanguage=en> (aufgerufen: 17.10.2012).

Im Detail fokussierte sich die Beschwerde der EU auf zwei Ausnahmen des § 110(5) des US-Urheberrechtsgesetzes:

- § 110(5)a. des Gesetzes befasst sich mit der sogenannten Haushaltsart-Ausnahme (*homestyle exemption*). Diese Ausnahme befreit kleine Restaurants, Bars und Einzelhandelsgeschäfte in den USA von der Einholung einer Genehmigung der Rechteinhaber oder der Zahlung einer anteiligen Urheberrechtsgebühr für die in den öffentlichen Bereichen dieser Betriebe ausgestrahlte Musik. Genauer gesagt greift diese Befreiung immer dann, wenn die Beschallung mit Musik über ein sogenanntes *homestyle equipment* erfolgte, also mit Hilfe von Audiogeräten, wie sie üblicherweise in privaten Haushalten verwendet werden (beispielsweise handelsübliche Stereoanlagen). Hinsichtlich dieses Punktes kommt das Panel jedoch zu dem Schluss, dass diese Haushaltsart-Ausnahme mit dem Art. 13 des TRIPS-Abkommens vereinbar ist. Das Panel befand dabei weniger die Praxis an sich als regelkonform, sondern schlussfolgerte, dass die wirtschaftlichen Auswirkungen der *homestyle exemption* unerheblich wären und dementsprechend nicht gegen Art. 13 TRIPS-Abkommen verstoßen. Die Ausnahme wird als ein begrenzter, spezieller Fall erachtet, welcher die normale Verwertung der dort gespielten Werke nicht beeinträchtigt.
- Der andere Bereich der Untersuchung betraf Abschnitt b. des § 110 (5) Urheberrechtsgesetz der USA. Dieser beinhaltet eine sogenannte Geschäftsausnahme (*business exemption*). Diese Ausnahmeregelung befreite Restaurants, Bars und Einzelhandelsgeschäfte, welche eine in Quadratmeter festgelegte Größe nicht überschritten, von einer Genehmigung der dort gespielten Musik durch die Urheber und auch von der Zahlung einer Lizenzgebühr. Darüber hinaus wurde Betrieben die Befreiung auch dann gewährt, wenn sie zwar die festgelegte Betriebsgröße überschritten, bezüglich der Musikbeschallung jedoch bestimmte Vorschriften hinsichtlich der technischen Ausstattung einhielten (im Grunde ähnlich der *homestyle exemption*). De facto weitete die *business exemption* die oben diskutierte *homestyle exemption* unter nur leicht veränderten Voraussetzungen auf eine signifikant größere Anzahl an Gastronomie- und Einzelhandelsbetrieben aus, welche zudem in

erheblichem Maße größer sein können. In Anbetracht einer erheblichen Ausweitung des Ausnahmereiches stellte das Panel hier eine Verletzung des Art. 13 TRIPS-Abkommen fest. Seine Argumentation beruht darauf, dass *de facto* die meisten Bewirtungs- und Gastronomieeinrichtungen unter diese Ausnahmeregelung fallen und es sich demgemäß um keine begrenzten Spezialfälle handeln würde. Stattdessen stelle die *business exemption* einen Fall unzureichenden Schutzes für geistiges Eigentum dar und verletze daher die Bestimmungen des TRIPS-Abkommens. US-Verwertungsgesellschaften schätzten beispielsweise, dass die Ausnahmeregelung selbst dann bereits bis zu 70 % sämtlicher inländischen Restaurants und Bars einschließen würde, wenn lediglich Betriebe unter der festgesetzten Größenschwellenwerte ausgenommen würden (*European Commission* 1998).

Nach dem Untersuchungsverfahren legte das WTO-Panel schließlich am 15. 06. 2000 seinen Abschlussbericht vor. Um die darin enthaltenden Empfehlungen umzusetzen, baten die USA um eine angemessene Erfüllungsfrist von 15 Monaten. Da die EU die Länge der geforderten Frist verwehrte, entschied ein Schiedsgericht über die endgültige Zeitspanne und gewährte eine Umsetzungsfrist von 12 Monaten, dementsprechend hätte diese Frist am 27. 07. 2001 geendet. Drei Tage vor Ablauf dieser Frist stimmte der WTO-Streitschlichtungsausschuss und die EU einer Fristverlängerung bis Ende 2001 oder bis zu einer erneuten Sitzung des US-Kongresses, je nachdem, was sich eher ereignet, zu. Am 07. 01. 2002 hatten die USA jedoch noch immer nicht sämtliche Anforderungen und Empfehlungen des Panel und des DSB umgesetzt, sodass schließlich die EU drohte, von Art. 22 (2) gebrauch zu machen, welcher eine Suspension oder Kompensation von Vertragspflichten gegenüber einem WTO-Mitglied dann vorsieht, wenn dieses Mitglied die Entscheidungen der WTO nicht binnen einer entsprechenden Frist erfüllt. Dieses Vorhaben stieß auf den Widerstand der USA, die zudem prozedurale Fehler monierten. Auf einer Sitzung am 18. 01. 2002 einigten sich die Parteien schließlich auf eine Fortsetzung des Prozesses in Form von konstruktiven Verhandlungen. Schlussendlich teilten die USA und die EU dem DSB am 23. 06. 2003 mit, dass sie eine für beide Seiten zufriedenstellende Vereinbarung getroffen haben, welche vorübergehend für den Zeitraum bis zum 20. 12. 2004 gelte.

Diese Vereinbarung enthielt im Wesentlichen eine jährliche Kompensationszahlung der USA an die EU solange in den USA die *business exemption* aufrechterhalten würde. Damit sollten die geschätzten Verluste europäischer Musiker durch die fortwährenden Urheberrechteverletzungen in den USA ausgeglichen werden. Innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraumes zahlte die USA insgesamt eine Summe von US\$ 3.300.000 an die EU. Die Berechnung dieser Summe entstand vor dem Hintergrund der geschätzten kontrafaktischen Lizenzgebühren, die den europäischen Rechteinhabern durch die *business exemption* entstanden sind. Allerdings haben die USA seit diesem Zeitpunkt (2005) weder Kompensationsleistungen geleistet noch ist es zu einer Reformierung oder Beseitigung der *business exemption* gekommen. Seither setzt die EU stetig auf jeder Mitgliederversammlung dieses Themengebiet auf die Tagesordnung des DSB. Auf jeder Mitgliederversammlung formulieren die USA seither identische Berichte (Wort für Wort!) zur Umsetzung der TRIPS-Regeln, die erklären, dass sie an überarbeiteten und revidierten Urheberrechtregelungen arbeiten würde. Der letzte (und mittlerweile 85.) derartige Bericht wurde am 10. 01. 2012 vorgelegt und eingereicht.

5. Internationalisierung geistiger Eigentumsrechte: Grenzen des TRIPS-Abkommens und neue Entwicklungen

5.1 Grenzen des TRIPS-basierten internationalen Urheberrechtsschutz

Der im vorherigen Absatz diskutierte Urheberrechtsfall zwischen der EU und den USA weist auf ein essentielles Themengebiet des internationalen Schutzes geistiger Eigentumsrechte hin, nämlich die grenzüberschreitende Durchsetzung von Urheberrechten (hier an Musik). Gleichzeitig repräsentiert der TRIPS-Fall einen eher traditionell ausgerichteten Fall, da er nicht das Problem der Internetpiraterie thematisiert, welches gegenwärtig die Debatte um grenzüberschreitende Urheberrechtverletzungen dominiert. Dies zeigt aber auch, dass selbst traditionelle Zahlungssysteme für Urheberrechteinhaber (beispielsweise in der Unterhaltungsindustrie) problematisch bleiben und die Frage, wie Urheberrechteinhaber angemessene Lizenzgebühren (und damit ihr geistiges Eigentumsrecht) grenzüberschreitend durchsetzen können, wenn beispielsweise ihre Musik im Ausland kommerziell genutzt wird, alles andere

als gelöst – selbst ohne dass das Internet oder die digitale Revolution hier bereits irgendeine Rolle spielen.

In diesem Zusammenhang zeigt die WTO bezüglich der US-Urheberrechte eine recht widersprüchliche Lösung auf: Auf der einen Seite wird das TRIPS-Abkommen aktiv angewendet, denn das WTO-Panel beschloss deutlich, dass Praktiken wie die *business exemption* und die damit verbundene Verweigerung von Lizenzgebühren für (ausländische) Urheberrechtsinhaber gegen das Abkommen verstoßen. Auf der anderen Seite scheint seit der Entscheidung des Ausschusses nichts Wesentliches passiert zu sein. Stattdessen gibt die USA jedes Jahr denselben Bericht an die WTO („Lösung vertagt“) aus, ohne das zugrunde liegende Problem zu lösen. Dies impliziert keine effektive Durchsetzung des Beschlusses und verbleibt insgesamt unbefriedigend.

Dessen ungeachtet sollte man die Wirkung des Abkommens auf grenzüberschreitende Urheberrechtsdurchsetzung nicht unterschätzen. Der sogenannte *allofmp3.com-Fall* bietet ein überaus interessantes (Gegen-) Beispiel. Hierbei handelt es sich um eine russische Download-Plattform, welche unter russischer Gesetzgebung lange als legal erachtet wurde, obwohl sie Downloads von ausländischen Urheberrechtinhabern verkaufte, ohne den Inhabern dieser Rechte eine (angemessene) Kompensation zukommen zu lassen (Benko 2007). Als sich Russland der WTO Mitgliedschaft näherte, galt seine IPR-Politik als größtes Hindernis für eine Übereinkunft (Katz & Ocheltree 2006). Als sich schließlich ein Konsens zwischen der WTO und Russland ankündigte, hat Russland kurzentschlossen seine Politik gegenüber *allofmp3.com* und den angegliederten Firmen geändert und am Ende deren Geschäft beendet. Obwohl die bemerkenswerte Kehrtwendung in der Politik und in der Strafverfolgung nicht offiziell in Verbindung mit der kommenden WTO Mitgliedschaft gebracht wird, können die Schatten, die TRIPS vorausgeworfen hat, durchaus ein Auslöser für die Änderung der nationalen Urheberrechtsgesetze und vor allem deren Durchsetzungspraktiken gewesen sein, welche ohne Reform Russland wahrscheinlich vor das TRIPS-Panel und dort zu einem verlorenen Fall für Russ-

land geführt hätte.¹⁶ Anders gesagt kann bereits die bloße Existenz von TRIPS einen disziplinierenden Effekt auf Mitglieder und Beitrittskandidaten haben.

Das TRIPS Abkommen repräsentiert einen multilateralen Versuch, Urheberrechte grenzüberschreitend zu schützen und demgemäß schon eine vergleichsweise zentralisierte Herangehensweise an internationale Urheberrechtsregulierungen. Obwohl das WTO-TRIPS Abkommen 157 Mitgliedsstaaten und somit die Mehrheit der Weltbevölkerung und des weltweiten Handels abdeckt, so ist es allerdings noch immer kein globales Regelwerk. Dies wird relevant, wenn das Internet einbezogen wird, welches sich als Medium in die zentrale Rolle moderner Kontroversen um Urheberrechteverletzungen und -durchsetzung entwickelt hat.

Aufgrund der Natur des Internets und der Digitalisierung der Inhalte (mit der Konsequenz, dass Kopierkosten minimal werden und Qualitätsverluste durch Kopieren praktisch nicht mehr relevant sind) könnten bereits einige wenige ‚sichere Häfen‘ außerhalb der geographischen Gültigkeit des TRIPS Abkommens ausreichend sein, um den Regulierungseffekt von TRIPS zu beeinträchtigen. Es bedarf im Grunde nur einiger weniger Server in kleinen Oasen in der Welt des Schutzes geistiger Eigentumsrechte, um beachtliche Lücken in der grenzübergreifenden Urheberrechtsdurchsetzung aufzureißen und die Märkte der WTO-Mitglieder mit urheberrechtsverletzenden Produkten zu überfluten, insbesondere wenn von Urheberrechten für Musik, Filme, Literatur und vergleichbaren Schöpfungen gesprochen wird. Dies wäre sogar dann der Fall, wenn der grenzübergreifende Urheberrechtsschutz innerhalb des TRIPS-Raumes perfekt funktionieren würde. Es liegt in der Natur des TRIPS Abkommens, dass es keine extraterritorialen Effekte außerhalb der WTO-Zuständigkeit entwickeln kann (ausgenommen vielleicht jene Staaten, die eine Mitgliedschaft anstreben).

Aus ökonomischer Sicht stellt die *de facto* Beeinträchtigung der Durchsetzung von Urheberrechten ein Wohlfahrtsproblem dar. Wie bereits in Kapitel 2 argumentiert, kann Nachahmungsfreiheit den Anreiz zu Innovationen erodieren und damit die Innovationsdynamik beeinträchtigen. Der in der Regel diskutierte Trade-off zwischen Einräumung eines exklusiven Rechts am geistigen Eigentum und dem Miss-

¹⁶ Russland wurde schließlich am 22. August 2012 WTO Mitglied.

brauch von Markt- und Monopolmacht spielt bei der Betrachtung von Urheberrechten eine deutlich weniger relevante Rolle (siehe Kapitel 2).¹⁷ Lücken in der internationalen Regelung führen konsequenterweise jedoch zu Produktfälschung und digitaler Piraterie, was sehr wahrscheinlich Wohlfahrtsverluste nach sich zieht. Wirtschaftliche Analysen zeigen, dass unvollkommener Schutz geistigen Eigentums nur dann positive Wohlfahrtseffekte nach sich zieht, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: (i) die Rechteinhaber genießen eine monopolähnliche Marktposition und (ii) Konsumenten ziehen das Original der (illegalen) Kopie vor. Nur wenn genannte Annahmen zutreffen, bewirken Verletzungen geistiger Eigentumsrechte keine negativen Wohlfahrtseffekte (jedoch auch keinesfalls zwangsläufig positive).¹⁸ Im Falle von Urheberrechten an Musik, Filmen, Literatur usw. treffen die beiden notwendigen Annahmen typischerweise nicht zu; das Gegenteil müsste für vereinzelte Ausnahmefälle sorgfältig argumentiert und empirisch belegt werden.

5.2 Rückkehr zu unilateralen Lösungen?

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass das Vertrauen in das System TRIPS zur Lösung grenzüberschreitender Urheberrechtssysteme eher nachzulassen scheint, was sich unter anderem auch in einem verstärkten Auftreten unilateraler Initiativen zu einer extraterritorialen Durchsetzung von Urheberrechten manifestiert. Damit einhergeht eine Re-nationalisierung der Politik des Schutzes geistigen Eigentums, welche in einem merkwürdigen Kontrast zur tatsächlichen Globalisierung der Märkte für die digitalen, internetbasierten Produkte geistiger Schöpfungen steht. Der Protect IP Act (Preventing Real Online Threats to Economic Creativity and Theft of Intellectual Property Act, kurz PIPA), beispielsweise, ist ein von den USA im Mai 2011 in das Gesetzgebungsverfahren eingeführter Gesetzesentwurf. Die Grundidee liegt darin, den Rechteinhabern und den US-Justizbehörden bedeutend mehr Macht einzuräumen, um gegen Verletzungen urheberrechtlich geschützter Inhalte auf Websites vorzugehen. Neben PIPA wird das ebenfalls in den

¹⁷ Dies kann im Pharmabereich hinsichtlich von Patenten auf Medikamenten und Wirkstoffen anders sein. Siehe beispielsweise Henry & Stiglitz (2010).

¹⁸ Siehe erneut die ausgezeichnete Studie von Belleflamme & Peitz (2012) und deren umfassenden Literaturhinweise.

USA entwickelte SOPA (Stop Online Privacy Act)-Gesetz diskutiert, welches im Oktober 2011 vorgestellt wurde und PIPA ähnelt.¹⁹

SOPA und PIPA beinhalten TRIPS-relevante Bestimmungen, insofern eine grenzüberschreitende Durchsetzung des Urheberrechts berührt wird. Insbesondere sehen die Gesetzesentwürfe auch Möglichkeiten des Zugriffs von US-Ermittlern auf ausländische Betreiber von Internetdiensten und -seiten vor. Internetseiten, welche offensichtlich urheberrechtlich geschützten Content vertreiben, deren Vertreibung erleichtern oder dazu beisteuern, würden unabhängig vom Ort ihrer Herkunft den US-Justizbehörden unterliegen. Alle Geschäftspartner dieser Seiten wären von den Gegenmaßnahmen betroffen und müssten diese aktiv unterstützen. Auferlegte Maßnahmen wären unter anderem die Zugangsblockierung und Entfernung sämtlicher Verweise auf entsprechende Seiten sowie die Beschlagnahmung von Webadressen scheinbarer Piraterie-Seiten. Außerdem müssen beispielsweise Geschäftsbeziehungen seitens der Zahlungsdienstleister und Werbetreibenden innerhalb von 5 Tagen zu angeblich urheberrechtverletzenden Internetseiten aufgehoben werden²⁰. Diesen neuen Bestimmungen würden zum einen eine direkte, zum anderen ebenso eine indirekte extraterritoriale Komponente einführen. Sobald das Hoheitsgebiet der USA berührt wird, ist das Eingreifen der US-Gesetzgebung gestattet. Hinsichtlich des Internets ist dies faktisch immer der Fall. Laut aktueller Studie beträgt der Anteil aufgerufener US-Websites in Deutschland 81 %²¹. Dieser Ansatz der unilateralen extraterritorialen Erklärung von Jurisdiktion gleicht dem aus der Wettbewerbspolitik bekannten Auswirkungsprinzips (u.a. Griffin 1999; Fox 2003; Budzinski 2008).

¹⁹ Beide Gesetzesentwürfe stehen aktuell zur Diskussion und sind bisher noch nicht in Kraft getreten. Sie werden auch deshalb – genau wie vergleichbare Initiativen in anderen Ländern – von einer erheblichen Kontroverse begleitet, weil sich in ihnen ökonomische Ziele des Schutzes geistiger Eigentumsrechte mit anderen Politikzielen mischen. Darunter befinden sich hehre Ziele wie die Bekämpfung der internetbasierten Kinderpornographie ebenso wie weniger hehre Ziele wie die politisch oder kommerziell motivierte Erosion der Anonymität von Internetnutzern oder rechtlich problematische Einschränkungen von Privatsphäre und (Meinungs-)Freiheit im Netz. Ohne damit irgendeine Aussage über die jeweilige Wichtigkeit der Diskussionsbereiche zu fällen, konzentriert sich der vorliegende Beitrag ausschließlich auf die Elemente dieser Initiativen, welche relevant für die ökonomische Diskussion grenzüberschreitender Urheberrechte sind.

²⁰ Vgl. <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/us-internetgesetze-fuenf-gruende-fuer-den-netz-streik-a-809842-2.html> sowie <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/neue-gesetze-us-copyright-cops-greifen-weltweit-zu-a-773495.html> (aufgerufen: 22.10.2012).

²¹ Vgl. <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/internetnutzung-deutschland-surft-amerikanisch-a-810131.html> (aufgerufen: 22.10.2012).

Ferner können die Auswirkungen der indirekten extraterritorialen Durchsetzung kaum unterschätzt werden. Sämtliche beteiligte Parteien (andere Websites, Dienstleister, Werbeagenturen, Suchmaschinen, etc.), die entweder Geschäftsbeziehungen mit der urheberrechtverletzende Website unterhalten oder mit einem Link auf diese verweisen, müssten folglich ausnahmslos jede Aktivitäten zu dieser Website einstellen und den Verweis zu dieser Seite entfernen (im Falle von Internet-Providern würde sogar der Zugang zu der rechtsverletzenden Seite blockiert).²² Mit anderen Worten würden (i) Internetdiensteanbieter, (ii) Intermediäre (Suchmaschinen, Archive, Datenbanken, Online-Lexika, etc.), und (iii) Geschäftspartner (z. B. Anzeigenkunden) gemeinsam für Urheberrechtverletzungen haften. Darüber hinaus würden sie verpflichtet, selbst *aktiv* nach Urheberrechtverletzungen ihrer „Partner“ zu fahnden und im Fall der Fälle ihnen entsprechende Sanktionen auferlegen. Sämtliche Vorschriften gelten auch für Internetseiten, die außerhalb der Vereinigten Staaten eingetragen sind, womit die indirekte extraterritoriale Durchsetzung gewährleistet wird.

Ersichtlich wird, dass dieser extraterritoriale Durchsetzungsmechanismus nicht mit der Idee des TRIPS-Übereinkommens korrespondiert. Auf der einen Seite betrifft dies die vorgesehene Rolle der Internetdiensteanbieter und Intermediäre als sozusagen Hilfspolizisten für die Durchsetzung des Urheberrechts. Auf der anderen Seite würde eine exterritoriale Reichweite der US-Urheberrechtspolitik die nationale Kompetenz zur Regelung von Urheberrechten einschränken oder gänzlich erodieren.²³ Während das TRIPS-Abkommen *Mindeststandards* festlegt und darüber hinaus den Mitgliedstaaten freie Hand zu einer individuellen Gestaltung lässt, setzt sich in einer Welt extraterritorialer Rechtedurchsetzung das strengste Recht (mithin der *Maximalstandard*) unter jenen durch, deren Jurisdiktionen mächtig genug sind, extraterritoriale Durchsetzung effektiv zu gestalten. Würden PIPA und SOPA sowie die beabsichtigten Mechanismen zur Durchsetzung in Kraft treten, könnten sich

²² Neben diesen Regelungen würden die neuen Gesetze die strafrechtlichen Vorschriften erweitern und das Streaming von urheberrechtlich geschützten Materialien umfassen.

²³ Es könnte auch ein Konflikt hinsichtlich der Verpflichtungen im Rahmen der World Intellectual Property Organization (WIPO) entstehen. Seit 1998 gilt in den USA der Digital Millennium Copyright Act (DMCA), welcher in Kraft getreten ist, um die Verantwortlichkeiten der USA gegenüber beiden Verträge der WIPO, den Copyright Treaty und den Performances and Phonograms Treaty, zu erfüllen.

unter Umständen die Urheberrechtsbestimmungen der USA als weltweiter Standard etablieren. Demgemäß würde es keinen Raum mehr für die über die vom TRIPS-Abkommen festgesetzten Mindeststandards hinaus geltenden nationalen Gestaltungskompetenzen geben. Unterschiedliche Entwicklungsstufen der Länder und kulturelle Aspekte können jedoch dazu beitragen, dass in verschiedenen Jurisdiktionen verschiedene Detailausgestaltungen von Urheberrechten optimal sind. Es ist zweifelhaft, ob es im Bereich von geistigen Eigentumsrechten ein *one-size-fits-all* oberhalb gewisser Mindeststandards gibt.²⁴

Aus ökonomischer Sicht sind zudem weitere Nachteile einer unilateralen Strategie zu verzeichnen. Dazu gehören negative Externalitäten unilateraler Initiativen (beispielsweise damit verbundene Anreize, die inländische Wohlfahrt zu Lasten der ausländischen und/oder internationalen Wohlfahrt zu steigern; strategische Politik bzw. *beggar-my-neighbor*-Strategien), jurisdiktionelle Konflikte sowie negative Anreize für den Technologietransfer (welcher ein wichtiges Ziel im Rahmen von TRIPS ist) sowie für grenzüberschreitende IP-Investitionen.

6. Fazit

Der vorliegende Essay über die bis dato betriebene Politik geistiger Eigentumsrechte im Rahmen der WTO zeigt, dass insbesondere das Problem der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Urheberrechten weiterhin eine beachtliche Herausforderung darstellt sowie eine bedeutende Rolle im Zuge der bisherigen TRIPS-Fälle einnimmt. Wie der US-Urheberrechtsfall in 4.2 verdeutlicht, ist es selbst in traditionellen Medienmärkten nicht ohne weiteres möglich, durch Anwendung der Vorschriften und Maßnahmen des TRIPS-Abkommens grenzüberschreitende Urheberrechtsverletzungen effizient zu lösen. Gegenwärtig werden diese Problematiken in den aktuellen Reform- und Weiterentwicklungsdiskussionen innerhalb des TRIPS allerdings tendenziell eher vernachlässigt. Vielmehr dominieren politisch-motivierte Diskussionen von Themengebieten mit starken politischen Lobby-Einflüssen wie GIs, Technologietransfer oder die biologische Vielfalt (siehe Abschnitt 3.2). Dies verkör-

²⁴ Darüber hinaus werden Bedenken über die grundlegenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, dem Schutz der Privatsphäre sowie dem Schutz der freien Meinungsäußerung und die Vielfalt der Meinungen geäußert. Diese Thematiken werden allerdings nicht in dem hier vorliegendem Kontext diskutiert.

pert eine problematische Entwicklung, insbesondere vor dem Hintergrund des neuerdings wieder zunehmenden Auftretens von unilateralen Initiativen, welche die multilaterale Durchsetzung von grenzüberschreitenden Urheberrechten schwächen.

Aus ökonomischer Sicht stellt diese Abkehr vom multilateralen Ansatz im Rahmen der WTO-TRIPS – aber auch von anderen multilateralen Organisationen wie der WIPO – eine problematische Tendenz dar, mit welcher erhebliche Risiken für die internationale (sowie letztlich auch die nationalen) Wohlfahrt(en) einhergehen. Statt dessen wäre eine Reformanstrengung der multilateralen Regeln und ihrer Umsetzung aus Wohlfahrtssicht vielversprechend, welche die bestehenden Regeln und Praktiken an die neuen Herausforderungen anpasst, die von internetbasierten digitalen Medien(inhalten) ausgehen. Zweifellos ist ein solches Vorhaben alles andere als leicht. Allerdings ist es noch deutlich zweifelhafter, ob im Bereich von Urheberrechten an geistigen Schöpfungen unilaterale Strategien aussichtsreich hinsichtlich der Lösung der alten, traditionellen, der neuen, gegenwärtigen und der aus der anhaltenden Innovationsdynamik der Medien resultierenden zukünftigen Problemen und Herausforderungen sein können.

Literatur

- Ahmad, Manzoor (2005), Special Session of the Council FOR TRIPS, Report by the Chairman, Ambassador Manzoor Ahmad, to the Trade Negotiations Committee (TN/IP/13) - Official Document of the World Trade Organization, 20.07.2005.
- Belleflamme, Paul & Peitz, Martin (2012), Digital Piracy: Theory, in: Martin Peitz & Joel Waldfogel (eds.), The Oxford Handbook of the Digital Economy, Oxford: Oxford University Press, forthcoming.
- Benko, Brian A. (2007), Russia and Allofmp3.com: Why the WTO and WIPO Must Create a new System for Resolving Copyright Disputes in the Digital Age, in: Akron Intellectual Property Journal, Vol. 1 (2), pp. 299-335.
- Budzinski, Oliver (2008), The Governance of Global Competition, Cheltenham: Elgar.

- Budzinski, Oliver & Monostori, Katalin (2012), Intellectual Property Rights and the WTO: Innovation Dynamics, Commercial Copyrights and International Governance, in: International Law Research, im Erscheinen.
- China (2007), Measures Affecting the Protection and Enforcement of Intellectual Property Rights - Request for Consultations by the United States (IP/D/26) – Official Document of the World Trade Organization, 16.04.2007.
- European Commission (1998), Commission Decision under the Provisions of Council Regulation (EC) No 3286/94 Concerning Section 110(5) of the Copyright Act of the United States of America, in: Official Journal of the European Communities, L346, S. 60-63.
- Foray, D. (2009) Technology Transfer in The TRIPS Ages: The Need for New Types of Partnerships between the Least Developed and Most Advanced Economies, ICTDS Issue Paper No. 23, International Centre for Trade and Sustainable Development, May 2009, http://www.iprsonline.org/New%202009/foray_may2009.pdf, accessed: 16.01.2012.
- Fox, Eleanor M. (2003), Can We Solve the Antitrust Problems by Extraterritoriality and Cooperation? Sufficiency and Legitimacy, in: The Antitrust Bulletin, Vol. 48 (2), pp. 355-376.
- Fukunaga, Yoshifumi (2008), Enforcing TRIPS: Challenges of Adjudicating Minimum Standards Agreements, in: Berkeley Technology Law Journal, Vol. 23, pp. 867-931.
- Gordon, Wendy J. & Watt, Richard (2003, Eds.), The Economics of Copyright: Developments in Research and Analysis, Edward Elgar: Cheltenham.
- Griffin, Joseph P. (1999), Extraterritoriality in U.S. and EU Antitrust Enforcement, in: Antitrust Law Journal, Vol. 67 (1), pp. 159-199.
- Grossman, Gene M. & Shapiro, Carl (1988a), Counterfeit-Product Trade, in: American Economic Review, Vol. 78, pp. 59-75.
- Grossman, Gene M. & Shapiro, Carl (1988b), Foreign Counterfeiting of Status Goods, in: The Quarterly Journal of Economics, Vol. 103, pp. 79-100.

- Henry, Claude & Stiglitz, Joseph (2010), Intellectual Property, Dissemination of Innovation and Sustainable Development, in: *Global Policy*, Vol. 1 (3), pp. 237-251.
- Hurt, Robert M. & Schuchman, Robert M. (1966), The Economic Rationale of Copyright, in: *American Economic Review*, Vol. 56, pp. 421-432.
- Ilbert, Hélène & Petit, Michel (2009), Are Geographical Indications a Valid Property Right? in: *Development Policy Review*, Vol. 27 (5), pp. 503-528.
- Katz, Sherman & Ocheltree, Matthew (2006), Intellectual Property Rights as a Key Obstacle to Russia's WTO Accession, *Carnegie Papers 73*, Washington, D.C.
- Kerber, Wolfgang & Schwalbe, Ulrich (2008), Economic Principles of Competition Law, in: F. J. Säcker et al. (eds), *Competition Law: European Community Practice and Procedure*, London: Sweet & Maxwell, pp. 202-393.
- Kireeva, Irina & O'Connor, Bernard (2010), Geographical Indications and the TRIPS Agreement: What Protection Is Provided to Geographical Indications in WTO Members? in: *The Journal of World Intellectual Property*, Vol. 13 (2), pp. 275-303.
- Kirzner, Israel M. (1992), *The Meaning of Market Process*, New York: ???.
- Koboldt, Christian (1995), Intellectual Property and Optimal Copyright Protection, *CSLE Discussion Paper*, No 95-01.
- Landes, William M. & Posner, Richard A. (1989), An Economic Analysis of Copyright Law, in: *The Journal of Legal Studies*, Vol. 18, pp. 325-363.
- Mulik, Kranti & Crespi, John M. (2009), Geographical Indications and the Trade Related Intellectual Property Rights Agreement (TRIPS): A Case Study of Basmati Rice Exports, in: *Journal of Agricultural and Food Industrial Organization*, Vol. 9 (4), pp. 1-19.
- Pauwelyn, Joost (2010), The Dog That Barked But Didn't Bite: 15 Years of Intellectual Property Disputes at the WTO, in: *Journal of International Dispute Settlement*, Vol. 1 (2), pp. 389-429.
- Schmidt, Claudia (2010), *Refusal to License Intellectual Property Rights as Abuse of Dominance*, Frankfurt a.M.: Lang.
- Stigler, George J. (1961), The Economics of Information, in: *Journal of Political Economy*, Vol. 69 (3), pp. 213-225.

- Streit, Manfred E. & Wegner, Gerhard (1989), Information, échange et catallaxie, in: *Journal des économistes et des études humaines*, Vol. 1 (1), pp. 3-24.
- United States (2012), Section 110(5) of the US Copyright Act - Status report by the United States – Addendum (WT/DS160/24/Add.85) – Official document of the World Trade Organization, 10.01.2012.
- Watt, Richard (2004), The Past and the Future of the Economics of Copyright, in: *Review of Economic Research on Copyright Issues*, Vol. 1, pp. 151-171.
- WTO (2003), Multilateral System of Notification and Registration of Geographical Indications under Article 23.4 of the TRIPS Agreement, Note by the Secretariat (TN/IP/W/8) - Official Document of the World Trade Organization, 23.04.2003.
- WTO (2005a), Issues Related to the Extension of the Protection of Geographical Indications Provided for in Article 23 of the TRIPS Agreement to Products other than Wines and Spirits, Compilation of Issues Raised and Views Expressed, Note by the Secretariat (WT/GC/W/546) - Official Document of the World Trade Organization, 18.05.2005.
- WTO (2005b), Geographical Indications, Note by the Secretariat (WT/GC/W/547) - Official Document of the World Trade Organization, 14.06.2005
- WTO (2011), Council for Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – Report on the Implementation of Article 66.2 of the TRIPS Agreement – United States – Addendum, IP/C/W/558/Add.6.
- WTO Annual Reports, different years.
- Yoon, Kiho (2002), The Optimal Level of Copyright Protection, in: *Information Economics and Policy*, Vol. 14, pp. 327-348.
- Van de Gronden, J. W./ De Vries, S. A. (2006): Independent Competition Authorities in the EU, in: *Utrecht Law Review*, Vol. 2, No.1, pp. 32-66.
- Vickers, J. (2010): Central Banks and Competition Authorities: Institutional Comparisons and new Concerns, BIS Working Papers 331, Basel: BIS.
- Voigt, S. (2009): The Effects of Competition Policy on Development: Crosscountry Evidence Using Four New Indicators, in: *Journal of Development Studies*, Vol. 45, No. 8, pp. 1225-1248.

- Wagner-von Papp, F. (2012): Best and Even Better Practices in Commitment Procedures after Alrosa: The Dangers of Abandoning the "Struggle for Competition Law", in: *Common Market Law Review*, Vol. 49, No. 3, pp. 929-970.
- Wilks, S./ McGowan, L. (1995): Disarming the Commission: The Debate over a European Cartel Office, in: *Journal of Common Market Studies*, Vol. 32, No. 2, pp. 259-273.

**Diskussionspapiere aus dem Institut für Volkswirtschaftslehre
der Technischen Universität Ilmenau**

- Nr. 15 *Kallfaß, Hermann H.:* Vertikale Verträge und die europäische Wettbewerbspolitik, Oktober 1998. In veränderter Fassung erschienen als: „Vertikale Verträge in der Wettbewerbspolitik der EU“, in: *Wirtschaft und Wettbewerb*, 49. Jg., 1999, S. 225-244.
- Nr. 16 *Steinrücken, Torsten:* Wirtschaftspolitik für offene Kommunikationssysteme - Eine ökonomische Analyse am Beispiel des Internet, März 1999.
- Nr. 17 *Kallfaß, Hermann H.:* Strukturwandel im staatlichen Einfluss, April 1999.
- Nr. 18 *Czygan, Marco:* Wohin kann Wettbewerb im Hörfunk führen? Industrieökonomische Analyse des Hörfunksystems der USA und Vergleich mit Deutschland, Dezember 1999.
- Nr. 19 *Kuchinke, Björn:* Sind vor- und vollstationäre Krankenhausleistungen Vertrauensgüter? Eine Analyse von Informationsasymmetrien und deren Bewältigung, September 2000.
- Nr. 20 *Steinrücken, Torsten:* Der Markt für „politische Zitronen“, Februar 2001.
- Nr. 21 *Kuchinke, Björn A.:* Fallpauschalen als zentrales Finanzierungselement für deutsche Krankenhäuser: Eine Beurteilung aus gesundheitsökonomischer Sicht, Februar 2001.
- Nr. 22 *Kallfaß, Hermann H.:* Zahlungsunfähige Unternehmen mit irreversiblen Kosten, ihre Fortführungs- und Liquidationswerte, März 2001.
- Nr. 23 *Kallfaß, Hermann H.:* Beihilfenkontrolle bei Restrukturierungen und Privatisierungen, April 2001.
- Nr. 24 *Bielig, Andreas:* Property Rights und juristischer Eigentumsbegriff. Leben Ökonomen und Juristen in unterschiedlichen Welten?, Juni 2001.
- Nr. 25 *Sichelstiel, Gerhard:* Theoretische Ansätze zur Erklärung von Ähnlichkeit und Unähnlichkeit in Partnerschaften, Juni 2001.
- Nr. 26 *Bielig, Andreas:* Der „Markt für Naturschutzdienstleistungen“. Vertragsnaturschutz auf dem Prüfstand, Juli 2001.
- Nr. 27 *Bielig, Andreas:* Netzeffekte und soziale Gruppenbildung, Januar 2002.
- Nr. 28 *Kuchinke, Björn A.; Schubert, Jens M.:* Europarechtswidrige Beihilfen für öffentliche Krankenhäuser in Deutschland, April 2002.

- Nr. 29 *Bielig, Andreas*: Messung von Nachhaltigkeit durch Nachhaltigkeitsindikatoren, Februar 2003.
- Nr. 30 *Steinrücken, Torsten*: Die Legitimation staatlicher Aktivität durch vertragstheoretische Argumente: Anmerkungen zur Kritik an der Theorie des Gesellschaftsvertrages, März 2003.
- Nr. 31 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian*: Heterogene Standortqualitäten und Signalstrategien: Ansiedlungsprämien, Werbung und kommunale Leuchtturmpolitik, April 2003.
- Nr. 32 *Steinrücken, Torsten*: Funktioniert ‚fairer‘ Handel? Ökonomische Überlegungen zum alternativen Handel mit Kaffee, Juli 2003.
- Nr. 33 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian*: Die Wiederentdeckung der Zweitwohnsitzsteuer durch die Kommunen - zu Wirkungen und Legitimation aus ökonomischer Sicht, September 2003.
- Nr. 34 *Rissiek, Jörg; Kressel, Joachim*: New Purchasing & Supply Chain Strategies in the Maintenance, Repair and Overhaul Industry for Commercial Aircraft, September 2003.
- Nr. 35 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian*: Europäische Beihilfekontrolle und Public Utilities - Eine Analyse am Beispiel öffentlicher Vorleistungen für den Luftverkehr, Dezember 2003.
- Nr. 36 *Voigt, Eva; GET UP*: Gründungsbereitschaft und Gründungsqualifizierung - Ergebnisse der Studentenforschung an der TU Ilmenau, April 2004.
- Nr. 37 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian*: Levelling the playing field durch staatliche Beihilfen bei differierender Unternehmensmobilität, Mai 2004.
- Nr. 38 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian*: Sekundärwirkungen von Unternehmensansiedlungen - Eine Beurteilung staatlicher Aktivität beim Auftreten paretorelevanter Nettoexternalitäten, Juni 2004.
- Nr. 39 *Kallfaß, Hermann H.*: Wettbewerb auf Märkten für Krankenhausdienstleistungen - eine kritische Bestandsaufnahme, Juni 2004.
- Nr. 40 *Engelmann, Sabine*: Internationale Transfers und wohlfahrtsminderndes Wachstum, September 2004.
- Nr. 41 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian*: Zum Einfluss von Ausländern auf die Wirtschaftsleistung von Standorten - Ist Zuwanderung ein Weg aus der ostdeutschen Lethargie?, Oktober 2004.

- Nr. 42 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian: Wer ist wirklich reich? - Zu Problemen der Wohlfahrtsmessung durch das Bruttoinlandsprodukt, April 2005.*
- Nr. 43 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian: Wo bleiben die Subventionssteuern? - Probleme des Beihilfenrechts und ein alternatives Regulierungskonzept, Mai 2005.*
- Nr. 44 *Jaenichen, Sebastian; Steinrücken, Torsten; Schneider, Lutz: Zu den ökonomischen Wirkungen gesetzlicher Feiertage - Eine Diskussion unter besonderer Berücksichtigung der Arbeitszeitpolitik, Juni 2005.*
- Nr. 45 *Kuchinke, Björn A.: Qualitätswettbewerb zwischen deutschen Akutkrankenhäusern unter besonderer Berücksichtigung von DRG und Budgets, Juni 2005.*
- Nr. 46 *Kuchinke, Björn A.; Walterscheid, Heike: Wo steht der Osten? Eine ökonomische Analyse anhand von Wohlfahrts- und Happinessindikatoren, Juni 2005.*
- Nr. 47 *Kuchinke, Björn A.; Schubert, Jens M.: Staatliche Zahlungen an Krankenhäuser: Eine juristische und ökonomische Einschätzung nach Altmark Trans und der Entscheidung der Kommission vom 13.7.2005, August 2005.*
- Nr. 48 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian: Überkapazitäten zur Absicherung politischer Risiken und Instrumente finanzwirtschaftlicher Gegensteuerung, November 2005.*
- Nr. 49 *Jaenichen, Sebastian; Steinrücken, Torsten: Opel, Thüringen und das Kaspische Meer, Januar 2006.*
- Nr. 50 *Kallfaß, Hermann H.: Räumlicher Wettbewerb zwischen Allgemeinen Krankenhäusern, Februar 2006.*
- Nr. 51 *Sickmann, Jörn: Airport Slot Allocation, März 2006.*
- Nr. 52 *Kallfaß, Hermann H.; Kuchinke, Björn A.: Die räumliche Marktabgrenzung bei Zusammenschlüssen von Krankenhäusern in den USA und in Deutschland: Eine wettbewerbsökonomische Analyse, April 2006.*
- Nr. 53 *Bamberger, Eva; Bielig, Andreas: Mehr Beschäftigung mittels weniger Kündigungsschutz? Ökonomische Analyse der Vereinbarungen des Koalitionsvertrages vom 11. 11. 2005, Juni 2006.*
- Nr. 54 *Jaenichen, Sebastian; Steinrücken, Torsten: Zur Ökonomik von Steuer geschenken - Der Zeitverlauf als Erklärungsansatz für die effektive steuerliche Belastung, Dezember 2006.*

- Nr. 55 *Jaenichen, Sebastian; Steinrücken, Torsten*: Wirkt eine Preisregulierung nur auf den Preis? Anmerkungen zu den Wirkungen einer Preisregulierung auf das Werbevolumen, Mai 2007.
- Nr. 56 *Kuchinke, B. A.; Sauerland, D.; Wübker, A.*: Determinanten der Wartezeit auf einen Behandlungstermin in deutschen Krankenhäusern - Ergebnisse einer Auswertung neuer Daten, Februar 2008.
- Nr. 57 *Wegehenkel, Lothar; Walterscheid, Heike*: Rechtsstruktur und Evolution von Wirtschaftssystemen - Pfadabhängigkeit in Richtung Zentralisierung?, Februar 2008.
- Nr. 58 *Steinrücken, Torsten; Jaenichen, Sebastian*: Regulierung und Wohlfahrt in einem Modell mit zwei Aktionsparametern, März 2008.
- Nr. 59 *Lehnert, Ninja M.*: Externe Kosten des Luftverkehrs - Ein Überblick über den aktuellen Stand der Diskussion, April 2008.
- Nr. 60 *Walterscheid, Heike*: Reformbedarf etablierter Demokratien im Kontext dezentralisierter Gesellschaftssysteme - Grundlegende Hindernisse bei Steuersystemreformen“, April 2010.
- Nr. 61 *Walterscheid, Heike; Wegehenkel, Lothar*: Kostenstruktur, Zahlungsbereitschaft und das Angebot von Mediengütern auf Medienmärkten, Juni 2008.
- Nr. 62 *Walterscheid, Heike; Wegehenkel, Lothar*: Wohlstand der Nationen und handlungsrechtliche Struktur eines Gesellschaftssystems, September 2008.
- Nr. 63 *Dewenter, Ralf; Haucap, Justus; Wenzel, Tobias*: Indirect Network Effects with Two Salop Circles: The Example of the Music Industry, Juni 2009.
- Nr. 64 *Dewenter, Ralf; Jaschinski, Thomas; Wiese, Nadine*: Wettbewerbliche Auswirkungen eines nichtneutralen Internets, Juli 2009.
- Nr. 65 *Dewenter, Ralf; Haucap, Justus; Kuchinke, Björn A.*: Das Glück und Unglück von Studierenden aus Ost- und Westdeutschland: Ergebnisse einer Befragung in Ilmenau, Bochum und Hamburg, Oktober 2009.
- Nr. 66 *Kuchinke, Björn A.; Zerth, Jürgen; Wiese, Nadine*: Spatial Competition between Health Care Providers: Effects of Standardization, Oktober 2009.
- Nr. 67 *Itzenplitz, Anja; Seifferth-Schmidt, Nicole*: Warum Klimakonferenzen scheitern, aber dennoch zum Wohl des Weltklimas kooperiert wird, Juli 2010.

- Nr. 68 *Kallfaß, Hermann H.:* Die Aufmerksamkeit für, die Nutzung der und die Werbung in Medien in Deutschland, November 2010.
- Nr. 69 *Budzinski, Oliver:* Empirische Ex-Post Evaluation von wettbewerbspolitischen Entscheidungen: Methodische Anmerkungen, Januar 2012.
- Nr. 70 *Budzinski, Oliver:* The Institutional Framework for Doing Sports Business: Principles of EU Competition Policy in Sports Markets, January 2012.
- Nr. 71 *Budzinski, Oliver; Monostori, Katalin:* Intellectual Property Rights and the WTO, April 2012.
- Nr. 72 *Budzinski, Oliver:* International Antitrust Institutions, Juli 2012.
- Nr. 73 *Lindstädt, Nadine; Budzinski, Oliver:* Newspaper vs. Online Advertising - Is There a Niche for Newspapers in Modern Advertising Markets?
- Nr. 74 *Budzinski, Oliver; Lindstädt, Nadine:* Newspaper and Internet Display Advertising - Co-Existence or Substitution?, Juli 2012b.
- Nr. 75 *Budzinski, Oliver:* Impact Evaluation of Merger Control Decisions, August 2012.
- Nr. 76 *Budzinski, Oliver; Kuchinke, Björn A.:* Deal or No Deal? Consensual Arrangements as an Instrument of European Competition Policy, August 2012.
- Nr. 77 *Pawlowski, Tim, Budzinski, Oliver:* The (Monetary) Value of Competitive Balance for Sport Consumers, Oktober 2012.
- Nr. 78 *Budzinski, Oliver:* Würde eine unabhängige europäische Wettbewerbsbehörde eine bessere Wettbewerbspolitik machen?, November 2012.